



DTAD Deutscher Auftragsdienst

Deutschlands führender
Auftragsinformationsdienst



Glossar

Ausschreibung & Vergabe

- A**
- Allgemeine technische Vertragsbedingungen (ATV)
 - Alternativposition
 - Angebotsfrist
 - Angemessenheit des Angebots
 - Archivierungsfrist
 - Aufhebung der Ausschreibung
 - Aufklärungsverhandlungen
 - Auftraggeber
 - Auftragsarten
 - Auftragserteilung
 - Auftragsvolumen
 - Auftragswert
 - Ausführungsfrist
 - Auskömmlichkeit des Angebots
 - Auslobungsverfahren
 - Ausschreibung
 - Ausschreibungsarten
 - Ausschreibungsreife
 - Außergewöhnlicher Aufwand
- B**
- Bauauftrag
 - Bedarfsposition
 - Bekanntmachungen
 - Bekanntmachungstext
 - Beschränkte Ausschreibung
 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
 - Bewerbungsbedingungen (nach VOB und unterhalb des Schwellenwertes)
 - Bewertungskriterien
 - Bieter
 - Bieterfrage
 - Bietergemeinschaft
 - Bieterkonferenz
 - Bindefrist
 - Bundeshaushaltsordnung (BHO)
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
- C**
- CPV-Code
- D**
- De-Facto-Vergabe
 - Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)
 - Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Dienstleistungen (DVAL)
 - Dienstleistungsauftrag
 - Doppelausschreibung
 - Dynamisches Beschaffungssystem
- E**
- eCertis
 - Eignungsleihe
 - Eignungskriterien
 - Einheitliche Europäische Eigenerklärung
 - Einstufiges Vergabeverfahren
 - Elektronische Auktion
 - Elektronischer Katalog
 - Ergänzungsmeldung
- F**
- Eröffnungstermin
 - EU-Supplement
 - Europäische Ausschreibung
 - EVB-IT
 - Eventualposition
 - eVergabe
 - Ex-Ante-Transparenz
 - Ex-Post-Transparenz
- F**
- Fehlende Bieterangaben
 - Freihändige Vergabe
 - Fristen im Vergabeverfahren
 - Funktionale Leistungsbeschreibung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm)
- G**
- Geheimhaltung
 - Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB)
 - Generalplaner
 - Generalübernehmer
 - Generalunternehmer
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
 - Grundposition
- H**
- Hauptangebot
 - Hauptausschuss Allgemeines (HAA)
 - Hauptausschuss Hochbau (HAH)
 - Hauptausschuss Tiefbau (HAT)
 - Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- I**
- Inhouse-Vergabe
 - Innovationspartnerschaft
 - Interessenbekundungsverfahren
 - Interessensbestätigung
- K**
- Kartellvergaberecht
 - Kaskadenprinzip
 - Konzession
 - Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- L**
- Leistungsbeschreibung
 - Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
 - Lieferauftrag
 - Lose/Losvergabe
- M**
- Mischkalkulation
 - Mittelständische Interessen
- N**
- Nachhaltige Beschaffung
 - Nachprüfungsverfahren
 - Nachunternehmer
 - Nebenangebot
 - Nicht-Offenes Verfahren
 - NUTS/NUTS-Code
- O**
- Oberschwelliger Auftragswert

Offenes Verfahren
Öffentliche Auftraggeber
Öffentliche Ausschreibung
Option

P

Parallelausschreibung
Planungswettbewerb
Präqualifizierung
Präqualifizierung für Aufträge nach VOB (PQ-VOB)
Präqualifizierung für Aufträge nach VOL (PQ-VOL)
Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen
Produktneutralität
Projektant

R

Rahmenvereinbarung
Rüge

S

Schwellenwerte, europäische
Sektorauftraggeber
Sektorenverordnung
SIMAP
Soziale und andere besondere Dienstleistungen
Stillhaltefrist
Submissionsergebnis
Submissionstermin
Subunternehmer

T

TED (Tenders Electronic Daily)
Teilaufhebung der Ausschreibung
Teilnahmeantrag
Teilnahmefrist
Teilnahmewettbewerb

U

Unterangebot
Unterschwelliger Auftragswert
Unverhältnismäßiger Aufwand
Unvollständiges Angebot
Unzulässige Abreden
Unzulässige Verhandlungen

V

Verdingungsordnung
Verdingungsunterlagen
Verfahrensarten
Verfügbarkeitserklärung
Vergabebekanntmachung
Vergabekammer
Vergabekoordinierungsrichtlinie
Vergabeordnung
Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
Vergaberecht
Vergabestelle
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
Vergabeunterlagen
Vergabeverfahren
Vergabevermerk
Vergebene Aufträge
Verhandlungsverbot
Verhandlungsverfahren
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
Vorabinformation
Vorinformation

W

Wahlposition
Wartepflicht
Wertungsstufen
Wettbewerblicher Dialog
Wettbewerbsbeschränkung

X

XVergabe

Z

Zeitvertrag (Rahmenvertrag)
Zentrale Beschaffung
Zuschlagserteilung
Zuschlagsfrist
Zuschlagskriterien
Zweistufiges Vergabeverfahren

A

Allgemeine technische Vertragsbedingungen (ATV)

Die ATV bilden den Teil C der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB). Sie regeln, wie bestimmte Bauleistungen durch die verschiedenen Gewerke auszuführen und abzurechnen sind, und werden auch als DIN-Normen herausgegeben. Die ATV dienen somit als technische Referenz für die Vergabe von Bauleistungen.

Alternativposition

Eine Alternativposition wird mitunter auch „Wahlposition“ genannt. Sie kann Bestandteil des Leistungsverzeichnisses einer Ausschreibung sein und stellt - wie der Name es sagt - eine Alternative zu einer geforderten Leistung dar. Alle genannten Alternativen können vom Bieter angeboten werden.

Dabei liegt die Entscheidung darüber, welche Alternative bevorzugt wird, jedoch beim Auftraggeber. Da dies die Gefahr der Manipulation birgt, ist die Angabe von Alternativpositionen nur eingeschränkt möglich. In der Regel muss hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden und die Zuschlagskriterien müssen von vornherein bekannt sein.

Daneben beschreibt das Vergaberecht auch die Grundposition und die Bedarfsposition.

Angebotsfrist

Als Angebotsfrist gilt der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung der Ausschreibung und der Angebotsabgabe. Innerhalb dieser Frist müssen die Angebote der Bieter bei der Vergabestelle eingehen

Oberhalb der Schwellenwerte gilt gemäß den Vergabeordnungen eine Mindestfrist von 35 Kalendertagen bei Offenen Verfahren (§ 15 Abs. 2 VgV, § 10a EU Abs. 1 VOB/A) und 30 Kalendertagen bei Nicht-Offenen Verfahren (§ 16 Abs. 5 VgV, § 10b EU Abs. 2 VOB/A) sowie im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 6 VgV, § 10c EU Abs. 1 iVm, § 10b EU Abs. 2 VOB/A). Im Wettbewerblichen Dialog und bei Innovationspartnerschaften gelten hingegen keine Angebots-, sondern lediglich Teilnahmefristen.

Bei der jeweiligen Fristsetzung sind grundsätzlich die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 VgV, § 10 EU Abs. 1 VOB/A).

Eine Verkürzung der Angebotsfrist ist bei besonderer Dringlichkeit oder elektronischer Vergabe gemäß den jeweiligen Vergabeordnungen möglich. Eine weitere Verkürzungsmöglichkeit ergibt sich bei Nutzung einer Vorinformation gemäß § 38 VgV und § 12 EU Abs. 1 VOB/A.

Unterhalb der Schwellenwerte ist eine angemessene Frist festzulegen.

Angemessenheit des Angebots

Ein Ausschreibungsteilnehmer, dessen Angebot nicht nachvollziehbar hohe oder niedrige Preise enthält, darf den Auftrag nicht erhalten (vgl. § 60 VgV, § 16 Abs. 6 und § 16d EU Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A).

Ihm wird jedoch - innerhalb einer Frist - die Möglichkeit gegeben, die Kalkulation offenzulegen und so die Höhe der Preise zu rechtfertigen. Kann der Preis dabei nicht ausreichend begründet werden, beispielsweise mit dem Einsatz kostensparender Techniken, so wird davon ausgegangen, dass der Bieter die Leistung nicht unter Berücksichtigung aller Anforderungen und Einhaltung der Vorschriften und Gesetze gewährleisten kann.

Diese Regelung soll insbesondere verhindern, dass Dumpinglöhne, gesetzeswidrige Arbeitszeiten oder auch minderwertiges Material eingeplant werden, um mit dem günstigsten Angebot die Ausschreibung zu gewinnen.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Leitfaden Ausschreibungen.

Archivierungsfrist

Eine Archivierungsfrist über die Vertragslaufzeit oder mindestens drei Jahre besteht für folgende Unterlagen: Dokumentation, Vergabevermerk, Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen sowie alle Anlagen und Kopien von Verträgen, die einen bestimmten Schwellenwert übersteigen (vgl. § 8 Abs. 4 VgV).

Zudem sind die öffentlich-rechtlichen Aufbewahrungspflichten zu achten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass je nach Kommune unterschiedliche Regelungen zur Aufbewahrung von Vergabeunterlagen getroffen wurden. Nicht selten ist eine Archivierungsfrist von bis zu zehn Jahren vorgesehen (vgl. § 20 EU VOB/A iVm § 8 Abs. 4 VgV).

Aufhebung der Ausschreibung

Gemäß § 17 VOB sowie § 63 VgV besteht für die Vergabestelle unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, eine Ausschreibung aufzuheben. Hierbei handelt es sich um eine einseitige Erklärung des Auftraggebers. Dem Bieter muss diese unverzüglich unter Angabe der Aufhebungsgründe mitgeteilt werden.

Die Aufhebung der Ausschreibung ist immer dann begründet, wenn:

- kein Angebot eingegangen ist, welches den Bedingungen der Ausschreibung entspricht,
- sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde
- oder andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Die Aufhebung führt dazu, dass sowohl die Bindefrist der Bieter erlischt als auch die in der Ausschreibung abgegebenen Erklärungen der Vergabestelle nicht mehr wirksam sind.

Neben der hier beschriebenen Gesamtaufhebung der Ausschreibung ist auch eine Teilaufhebung der Ausschreibung möglich.

Aufklärungsverhandlungen

Bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens besteht ein Verhandlungsverbot zwischen Auftraggeber und Bieter. Aufklärungsgespräche dürfen dennoch geführt werden. Dabei können die Eignung des Bieters, das Angebot selbst, Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die Art der Durchführung, die Angemessenheit der Preise, aber auch Ursprungsorte und Bezugsquellen von Stoffen und Bauteilen thematisiert werden.

Auftraggeber

Als Auftraggeber gilt diejenige Vertragspartei, die einer anderen im Rahmen eines Auftrags entsprechende Leistungen überträgt.

Das Vergaberecht unterscheidet zwischen öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern. Hinzu kommen neuerdings Konzessionsgeber im Sinne von § 101 GWB (vgl. Aufzählung in § 98 GWB).

Auftragsarten

Die Auftragsinformationen des DTAD Deutscher Auftragsdienst werden in Abweichung zu § 103 GWB in folgenden Auftragsarten kategorisiert:

- **Europäische Ausschreibung**
Aufträge, deren Auftragsvolumen oberhalb der europäischen Schwellenwerte liegen, werden Europäische Ausschreibungen genannt. Sie müssen nach den Vorgaben der EU durchgeführt werden. Weitere Informationen zu [Europäische Ausschreibung](#).

- **Nationale Ausschreibung**

Aufträge, deren Auftragsvolumen unter den europäischen Schwellenwerten liegen, werden Nationale Ausschreibungen genannt.

- **Internationale Ausschreibung**

Internationale Ausschreibungen sind Bekanntmachungen von etwa 125 Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören. Wesentlicher Bestandteil sind sämtliche internationale Ausschreibungen der KfW-Entwicklungsbank sowie Ausschreibungen im Rahmen von Entwicklungsprojekten.

- **Gewerbliche Bauvorhaben**

Gewerbliche Bauvorhaben sind vom DTAD recherchierte Auftragsinformationen über zumeist in der Planungsphase befindliche Bauprojekte.

Weitere Informationen zu [Gewerblichen Bauvorhaben](#).

- **Investitionsvorhaben**

Im Rahmen der Investitionsvorhaben werden vom DTAD recherchierte und strukturiert aufbereitete Informationen zusammengestellt. Die Investitionsvorhaben werden dabei den Haushaltsplänen der größten deutschen Städte entnommen.

Weitere Informationen zu [Investitionsvorhaben](#).

Auftragserteilung

Siehe Zuschlagserteilung

Auftragsvolumen

Der Begriff „Auftragsvolumen“ oder „Auftragswert“ bezeichnet den Kostenumfang eines Auftrags. Dieser wird von der ausschreibenden Stelle vor Beginn des Vergabeverfahrens geschätzt. Von der Höhe des Auftragsvolumens ist abhängig, ob ein Schwellenwert überschritten wird oder nicht. Wird letzterer überschritten, muss beispielsweise europaweit ausgeschrieben werden.

Das künstliche Zerstückeln eines Gesamtauftrags in mehrere Einzelaufträge ist grundsätzlich nicht zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass dies lediglich mit dem Ziel erfolgt, die Schwellenwerte zu unterschreiten.

Auftragswert

Siehe Auftragsvolumen

Ausführungsfrist

Unter dem Begriff Ausführungsfrist versteht man, dass Fristen für die Ausführung von Leistungen festgelegt werden. Sie können durch die Angabe eines Anfangs- bzw. Endzeitpunktes oder nach Zeiteinheiten bemessen werden.

Auskömmlichkeit des Angebots

Siehe Angemessenheit des Angebots

Auslobungsverfahren

Laut § 103 GWB sind Wettbewerbe Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen. Dabei können die Beurteilungen mit oder ohne die Zuerkennung von Preisen erfolgen.

Auslobungsverfahren finden vor allem im Bereich der Raum- und Stadtplanung sowie der Architektur und des Bauwesens statt.

Ausschreibung

Eine Leistung auszuschreiben bedeutet, Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Ziel ist es, das nach festzulegenden Kriterien „beste“ Angebot auszuwählen und den Bieter zu beauftragen.

Öffentliche Verwaltungen sind in Deutschland ab einem bestimmten Auftragsvolumen zur Ausschreibung verpflichtet. Der Auftraggeber stellt alle relevanten Informationen wie Projektbeschreibung, Pläne, Dokumente, Leistungsverzeichnisse und eine Kopie der jeweils zugrunde gelegten Vergabeordnung zur Verfügung.

Es gibt die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung. Ein weiteres Verfahren, die Freihändige Vergabe, entspricht zwar ebenfalls einer Vergabe, allerdings keiner Ausschreibung im engeren Sinne.

Diese und weitere Vergabeverfahren im Oberschwellebereich, die laienhaft als „Ausschreibungen“ bezeichnet werden, finden sich im § 119 GWB.

Ausschreibungsarten

Siehe Verfahrensarten

Ausschreibungsreife

Bevor ein Auftraggeber einen Bedarf ausschreibt und ein damit verbundenes Vergabeverfahren einleitet, muss er

die notwendige Ausschreibungsreife sicherstellen. Sie ist gegeben, wenn sämtliche Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen innerhalb der angegebenen Fristen ausgeführt werden können.

Außergewöhnlicher Aufwand

„Außergewöhnlicher Aufwand“ meint jenen des Bieters bei der Angebotserstellung. Er rechtfertigt im Unterschwellenbereich eine Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (vgl. § 3a Abs. 3 VOB/A).

B

Bauftrag

Baufträge gemäß § 103 Abs. 3 GWB und § 1 EU Abs. 1 VOB/A sind Verträge, welche die Ausführung – und bei Bedarf auch die Planung – eines Bauvorhabens für einen öffentlichen Auftraggeber zum Ziel haben.

Diese betreffen Tief- und Hochbauarbeiten, also z.B. den Bau von Gebäuden, Straßen und Kanäle. Reine Lieferaufträge bezüglich Baustoffe oder Bauteile fallen hingegen nicht unter den Begriff Bauauftrag.

In welcher Form Bauaufträge der öffentlichen Hand vergeben werden, ist in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) geregelt. Für Bauaufträge im weiteren Sinne und die in ihrem Rahmen erbrachten freiberuflichen Leistungen gelten hingegen die entsprechenden Regelungen der Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Bedarfsposition

Bedarfspositionen – oder auch Eventualpositionen – sind vom Auftraggeber eventuell gewünschte Leistungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Leistungsverzeichnisses stehen sie noch nicht genau fest. Der Auftraggeber erklärt erst zu einem späteren Zeitpunkt, ob diese Leistungen erbracht werden sollen. Der Abruf einer Bedarfsposition ist demnach lediglich optional und nicht verpflichtend. Da es bei einer derartigen Vergabe unter Vorbehalt zu Manipulationen im Vergabeverfahren kommen kann, ist die Verwendung von Bedarfspositionen vergaberechtlich nur eingeschränkt möglich.

Das Vergaberecht kennt neben der Bedarfsposition, auch die Alternativposition und die Grundposition.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden in § 40 Abs. 1 VgV für den Oberschwellenbereich definiert.

Für den Unterschwellenbereich - ist in § 12 VOB/A / VOL/A - geregelt, wann etwas und mit welchem Inhalt bekannt zu machen ist.

Bekanntmachungstext

Wird ein Bekanntmachungstext veröffentlicht, gilt dies als Aufforderung an Unternehmen, ein Angebot oder einen Teilnameantrag abzugeben. Der Bekanntmachungstext beinhaltet Mindestangaben zur Ausschreibung. Die jeweilige Vergabeordnung legt dabei fest, welche Angaben enthalten sein müssen.

Beschränkte Ausschreibung

Bei einer Beschränkten Ausschreibung hat nur eine eingeschränkte Anzahl von Unternehmen die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben. Dabei wird grundsätzlich zwischen der Beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb und ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb unterschieden.

Jede Beschränkte Ausschreibung setzt voraus, dass die vergebende Stelle ausreichende Informationen und Kenntnisse zu den Unternehmen hat, die für die Erfüllung eines Auftrags in Frage kommen. Ist dies nicht der Fall, wird ein Teilnahmewettbewerb vor die eigentliche Beschränkte Ausschreibung geschaltet. Mit dessen Bekanntgabe sind die Unternehmen aufgefordert, ihre Eignung für den Auftrag nachzuweisen. Unter den Bewerbern wählt die Vergabestelle dann jene Unternehmen aus, die ein Angebot für die eigentliche Vergabe abgeben sollen. Eines von diesen Unternehmen erhält schließlich den Zuschlag.

In einer Beschränkten Vergabe ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb wendet sich die Vergabestelle direkt an einen von ihr bestimmten Kreis von Unternehmen und gibt ihnen die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben. In diesem Fall ist keine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe notwendig.

Um von Vergabestellen in Beschränkte Ausschreibungen einbezogen zu werden, bieten sich potentiellen Teilnehmern die Präqualifizierungslisten an. Sowohl die ↗ PQ-VOB als auch die ↗ PQ-VOL stehen Auftraggebern zur Verfügung, die auf der Suche nach geeigneten Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen sind.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) ergänzen die Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. So können beispielsweise Sonderregelungen für den Fall vereinbart werden, dass Leistungsverzögerungen oder Mängel auftreten. Die BVB können somit Auswirkungen auf die Angebotskalkulation haben.

Bewerbungsbedingungen (nach VOB und unterhalb des Schwellenwertes)

Für eine erfolgreiche Ausschreibungsteilnahme sind einige Bedingungen – vor allem jedoch die vom Auftraggeber vorgegebenen Bewerbungsbedingungen – zu erfüllen. Im Wesentlichen sind dies folgende:

- Unklarheiten aus Sicht des Bewerbers müssen dem Auftraggeber unverzüglich bekanntgegeben werden
- per Post, E - Mail oder Fax
- Wer sich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wie z.B. einer Preisabsprache beteiligt, wird ausgeschlossen – auf Verlangen hat der Bieter über seine Verbindung zu anderen Unternehmen Auskunft zu geben
- Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen
- Die Vordrucke des Auftraggebers sind zu verwenden und an der vorgesehenen Stelle zu unterschreiben
- Das Angebot muss vollständig sein
- Alle Eintragungen müssen dokumentenecht und etwaige Änderungen zweifelsfrei sein - die Vergabeunterlagen dürfen dabei nicht verändert werden
- Mischkalkulationen sind ausgeschlossen
- Preise sind ohne Umsatzsteuer und in Euro, Bruchteile in vollen Centwerten anzugeben
- Skonto ist unzulässig, Rabatt darf nur in Prozent auf die Abrechnungssumme gewährt werden – andernfalls wird dieser beim Angebotsvergleich nicht berücksichtigt
- Die Eignung des Bieters muss gewährleistet sein

Weitere Bedingungen gelten für Nebenangebote, Bietergemeinschaften und für den Fall, dass der Bieter beabsichtigt, Teilleistungen von Subunternehmern erbringen zu lassen.

Bewertungskriterien

Siehe Zuschlagskriterien

Bieter

Ein Unternehmen erhält den Status des Bieters, wenn es sich um einen Auftrag einer öffentlichen Institution bewirbt und ein Angebot abgibt.

Bieterfrage

Hat ein Bieter im Rahmen einer Ausschreibung die Vergabeunterlagen erhalten, kann er die Vergabestelle um ergänzende Informationen bitten (vgl. § 20 Abs. 3 VgV, § 16 Abs. 3 SektVO) .

Bieterfragen können unter anderem in folgenden Fällen sinnvoll sein:

- bei missverständlichen Formulierungen,

- im Fall von Widersprüchen oder offensichtlichen Fehlern in den Unterlagen,
- bei Verdacht auf wettbewerbsverzerrende Anforderungen.

Jeder Bieter sollte die Unterlagen zunächst ausführlich prüfen, um Unklarheiten zu identifizieren und auszuschließen.

Dabei sind die Fristvorgaben für Bieterfragen zu beachten. Auf nationaler Ebene existieren im Allgemeinen keine Vorgaben, auf europäischer Ebene sind hingegen Regelungen zu Fristsetzungen getroffen. In offenen Verfahren liegen die Fristen bei sechs Kalendertagen, - in beschleunigten Verhandlungsverfahren bei vier Kalendertagen vor Ablauf der Angebotsfrist (vgl. § 20 Abs. 3 VgV, § 12a EU Abs. 3 VOB/A). Dementsprechend muss die Vergabestelle Bieterfragen sechs bzw. vier Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet haben. Vom Auftraggeber werden die Fristen für den Eingang von Bieterfragen daher zumeist auf sieben bis acht Tage vor Ende der Angebotsfrist festgelegt. So bleibt ausreichend Zeit, die Bieterfragen zu bearbeiten und die Antworten zu veröffentlichen.

Jede Antwort auf eine Bieterfrage muss allen Bewerbern durch den Auftraggeber bzw. die Vergabestelle unverzüglich und in gleicher Weise zugänglich gemacht werden (vgl. § 12a Abs. 4 VOB/A und Gleichbehandlungsgebot).

Fragen, die sich bereits aus dem Bekanntmachungstext ergeben, können auch vor der Anforderung der Unterlagen an die Vergabestelle gerichtet werden.

Bietergemeinschaft

Ein Angebot kann immer dann von mehreren Unternehmen gemeinsam, d.h. als Bietergemeinschaft, abgegeben werden, wenn im Falle des Zuschlags von mindestens zwei Unternehmen eine Arbeitsgemeinschaft gegründet werden soll. Eine Bietergemeinschaft muss sich allerdings im Rahmen kartellrechtlicher Grenzen bewegen.

Laut VOB/A sind Bietergemeinschaften Einzelbewerbern gleichzusetzen. Die Arbeiten müssen allerdings im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausgeführt werden. Der Auftraggeber kann die Annahme einer bestimmten Rechtsform verlangen, wenn die Durchführung des Auftrages dies erfordert. Außerdem müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft benannt werden, wobei eine gemeinsame Erklärung in der Regel Pflicht ist. Des Weiteren wird ein Mitglied der Gemeinschaft zu deren bevollmächtigtem Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags ernannt.

Bieterkonferenz

Zu einer Bieterkonferenz lädt die ausschreibende Stelle ein, in der Regel mit dem Ziel, Änderungen der

Ausschreibungsbedingungen oder allgemeiner Informationen bekanntzugeben. Es werden alle Unternehmen eingeladen, welche die Vergabeunterlagen angefordert haben. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht.

Bindefrist

Die Bindefrist umfasst den Zeitraum, in dem ein Bieter an sein Angebot gebunden ist. Im Falle einer Ausschreibung besteht die Bindefrist von der Abgabe des Angebots bis zum Zuschlag.

Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) stellt den rechtlichen Rahmen für öffentliche Aufträge und Ausschreibungen dar, die unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union vergeben werden. Daneben sind die Landeshaushaltsordnungen (LHO) die Landesvergabegesetze sowie die Gemeindehaushaltsverordnungen (GemHVO) zu beachten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ist für Regelungen und Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens verantwortlich. Dazu zählen sowohl das Preisrecht als auch das Vergaberecht. Darüber hinaus veröffentlicht das BMWi eine Liste der eigenen öffentlichen Ausschreibungen sowie der Ausschreibungen weiterer Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums (↗ Ausschreibungen beim BMWi). Die Vergabestellen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen statistische Daten an die Wirtschaftsministerien der Bundesländer bzw. an die Bundesministerien zu übermitteln.

C

CPV-Code

Die Europäische Union schreibt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Mitgliedstaaten das "Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge" (Common Procurement Vocabulary - CPV) vor. Ziel ist die einheitliche Kategorisierung eines Auftragsgegenstands bereits in den Ausschreibungsbekanntmachungen. Die Vergabeverfahren sollen auf diese Weise in allen Mitgliedstaaten der EU nach derselben Systematik geordnet werden, sofern sie im Oberschwellenbereich liegen und somit europäische Regeln gelten.

Für Unternehmen kann das die Suche nach geeigneten Aufträgen durchaus erleichtern. In der Praxis empfiehlt es sich allerdings, bei der Suche nach passenden Ausschreibungsbekanntmachungen auch im Volltext der Bekanntmachung nach relevanten Stichwörtern zu suchen. Mitunter kann es nämlich zu einer falschen Kennzeichnung durch die Vergabestelle kommen.

D

De-Facto-Vergabe

Eine Vergabe, die ohne öffentliche Bekanntmachung und ohne Vergabeverfahren durchgeführt wird, bezeichnet man als De-Facto-Vergabe. In der Regel ist dieses Vorgehen rechtswidrig.

Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) entwickelt die Grundsätze im Bereich des Bauwesens. Hierzu zählen vor allem die Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Der DVA setzt sich aus folgenden Hauptausschüssen zusammen:

- Der **Hauptausschuss Allgemeines (HAA)** befasst sich mit den Teilen A und B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), welche Vergaben und Verträge regeln.
- Der **Hauptausschuss Hochbau (HAH)** ist für die den Hochbau betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) im Teil C der VOB zuständig.
- Der **Hauptausschuss Tiefbau (HAT)** hat die Aufgabe, die den Tiefbau betreffenden ATV im Teil C der VOB zu erarbeiten und bei Bedarf anzupassen.
- Der **Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB)** beschäftigt sich mit der Rationalisierung im Bauwesen durch EDV.

Um seine Aufgaben optimal zu erfüllen, kooperiert der DVA gelegentlich mit dem Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen und Dienstleistungen (DVAL).

Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Dienstleistungen (DVAL)

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Dienstleistungen (DVAL) ist für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Richtlinien und Grundsätze bei der Vergabe von Lieferungen und (Dienst-) Leistungen zuständig. Davon ausgenommen sind Bauaufträge.

Insbesondere schreibt der DVAL die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) fort. Deren Teile A und B werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Veröffentlichung übermittelt. Der Ausschuss arbeitet auch mit dem Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) und dem Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (für Teile der VgV zuständig) zusammen.

Dienstleistungsauftrag

Als Dienstleistungsaufträge werden nach § 103 Abs. 4 VgV sämtliche öffentliche Aufträge bezeichnet, die weder den Bauaufträgen noch den Lieferaufträgen zuzuordnen sind.

Ein Sonderfall besteht, wenn ein öffentlicher Auftrag sowohl die Lieferung von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen beinhaltet. Dann entscheidet der höhere Wert der jeweiligen Leistung über die Art des Auftrags. Ein Beispiel: Wird ein öffentlicher Auftrag zur Bereitstellung von Software vergeben und weist dieser einen höheren Wert für die Implementierung auf als für die Beschaffung, so gilt die Vergabe als Dienstleistungsauftrag. Gleiches trifft auf öffentliche Aufträge zu, die sowohl Dienst- als auch Bauleistungen umfassen.

Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen wird in der VgV bzw. im GWB geregelt.

Doppelausschreibung

Eine Doppelausschreibung liegt dann vor, wenn ein öffentlicher Auftraggeber die identische Leistung bzw. Beschaffung zweifach ausschreibt, ohne dies für die Bieter kenntlich zu machen. In einem solchen Fall wird die vorgeschriebene Vergabetransparenz verletzt. Auch zweifache Ausschreibungen mit dem Ziel einer Markterkundung fallen unter die Doppelausschreibungen. Beides ist grundsätzlich vergaberechtlich unzulässig.

Dynamisches Beschaffungssystem

Das Dynamische Beschaffungssystem ist „ein zeitlich befristetes, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen“ (§ 120 Abs.1 GWB).

Es handelt sich beim Dynamischen Beschaffungssystem nicht um eine eigenständige Vergabeart, sondern in Abwandlung eines nichtoffenen Verfahrens nur um ein Instrument zu dem Zweck, Rahmenbeschaffungen mit einem variablem Bieterkreis elektronisch abzuwickeln. Regelungen dazu finden sich in §§ 22–24 VgV.

E

eCertis

Die Datenbank „eCertis“ dient dazu, für europaweite Vergabeverfahren festzulegen, welche Dokumente von Bieter aus anderen Mitgliedstaaten zu verlangen und zu akzeptieren sind. Sie wird von der EU-Kommission zur Verfügung gestellt und verwaltet. Die Nutzung ist gebührenfrei. Der öffentliche Auftraggeber soll in der Regel nur solche Nachweise anfordern, die in eCertis aufgeführt sind (vgl. § 48 Abs. 2 S. 2 VgV und § 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A; eCertis).

Eignungsleihe

Bei der Eignungsleihe nach § 47 VgV beruft sich der Hauptauftragnehmer auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens, um die Eignungskriterien zu erfüllen. Dies bezieht sich natürlich nicht auf dessen Zuverlässigkeit. Als Hauptauftragnehmer können hierbei neben einzelnen Bewerbern bzw. Bieter- bzw. Bietergemeinschaften auftreten. Bei der Eignungsleihe hat der Hauptauftragnehmer nachzuweisen, dass ihm die Mittel des anderen Unternehmens auch wirklich für die Auftragserfüllung zur Verfügung stehen werden.

Eignungskriterien

Bei Vergabeverfahren sind im Teilnahmewettbewerb sowie im Offenen Verfahren auf der Wertungsstufe 2 zunächst die Eignungen der potentiellen Bieteröffentlichen Ausschreibung anhand folgender grundsätzlicher Kriterien nach § 6a Abs. 1 VOB/A:

- Fachkunde,
- Leistungsfähigkeit,
- Zuverlässigkeit.

Im Oberschwellenbereich gelten nach § 122 Abs. 1 und 2 folgende Kriterien:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe sind nur solche Kriterien zu berücksichtigen, die Zweifel an der Eignung des Bieters begründen, nachdem dieser zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde.

Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (-EEE-) gibt Auskunft über die Eignung von Unternehmen zur Teilnahme an Vergabeverfahren sowie über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Vgl. §§ 48 Abs. 3 und 50 VgV) im Sinne der Bedingungen für EU-Vergaben. Durch die EEE wird das aufwendige Bereitstellen von Unterlagen zur Eignungsprüfung vorstrukturiert und vereinfacht. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ist in allen EU-Sprachen verfügbar und EU-weit einheitlich.

Ab Oktober 2018 wird die EEE nur noch elektronisch verfügbar sein. Über einen Online-Dienst der Europäischen Kommission lässt sich das Formular ausfüllen und zusammen mit anderen Unterlagen direkt an die öffentlichen Auftraggeber versenden.

Einstufiges Vergabeverfahren

Ein einstufiges Vergabeverfahren liegt vor, wenn die Eignungsprüfung und die Bewertung der Angebote zeitlich zusammenfallen.

In solchen Verfahren schränkt der Auftraggeber im Vorfeld der eigentlichen Angebotsabgabe den Bieterkreis nicht ein.

Das einstufige Vergabeverfahren findet in der Öffentlichen Ausschreibung sowie deren europarechtlichem Gegenstück, dem Offenen Verfahren, Anwendung.

> Vergleichen Sie hierzu: Zweistufiges Vergabeverfahren

Elektronische Auktion

Die Elektronische Auktion wird definiert als „ein sich schrittweise wiederholendes elektronisches Verfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Jeder elektronischen Auktion geht eine vollständige erste Bewertung aller Angebote voraus“ (§ 120 Abs. 2 GWB).

Es handelt sich bei der Elektronischen Auktion nicht um eine eigenständige Vergabeart, sondern eine Möglichkeit, bei marktgängigen Leistungen ein elektronisches Verfahren für den Preiswettbewerb zu nutzen. Dieses kann in das Offene, Nichtoffene und das Verhandlungsverfahren integriert werden, wenn die Inhalte der Vergabeunterlagen hinreichend präzise beschrieben sind und die Leistung sich mittels automatischer Bewertungsmethoden einstufen lässt. Bei geistig-schöpferischen Leistungen ist eine solche Auktion unzulässig. Regelungen zur Elektronischen Auktion finden sich in §§ 25 f. VgV.

Elektronischer Katalog

„Elektronischer Katalog“ bezeichnet „ein auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstelltes Verzeichnis der zu beschaffenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in einem elektronischen Format. Er kann insbesondere beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingesetzt werden und Abbildungen, Preisinformationen und Produktbeschreibungen umfassen“ (§ 120 Abs. 3 GWB).

Der Elektronische Katalog stellt keine eigenständige Vergabeart dar, sondern lediglich eine elektronische Form, um mit mehreren Bietern Rahmenvereinbarungen über gleichartige Leistungen zu schließen. Die Unternehmen bieten dabei statt einem „normalen Angebot“ einen solchen Katalog an, aus dem der Auftraggeber dann, ggf. nach Durchführung eines Wettbewerbs, Leistungen abrufen. Die entsprechende Regelung findet sich in § 27 VgV.

Ergänzungsmeldung

In einer Ergänzungsmeldung werden Erweiterungen oder Änderungen eines Auftrags bzw. einer Ausschreibung festgehalten. Der Auftraggeber hat dabei die Möglichkeit, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen vorzunehmen. Dies kann notwendig sein, wenn beispielsweise die ursprünglichen Erläuterungen zu unpräzise waren oder (technische) Details fehlten.

Eröffnungstermin

Siehe Submissionstermin

EU-Supplement

Das Amtsblatt der Europäischen Union ist das offizielle Veröffentlichungsblatt der Europäischen Union. Es erscheint an jedem Werktag und in allen Amtssprachen der EU. Das Supplement (Beilage) - "Reihe S" beinhaltet "Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge"- und liefert Informationen zu Ausschreibungen, die über dem EU-Schwellenwert liegen.

Europäische Ausschreibung/ EU-Ausschreibung

Europäische Ausschreibungen oder EU-Ausschreibungen sind Ausschreibungen im weiteren Sinne, deren Auftragsvolumen über den europäischen Schwellenwerten liegt. Das Gegenstück zu EU-Ausschreibungen sind nationale Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen unterhalb der europäischen Schwellenwerte.

EVB-IT

Als EVB-IT werden ergänzende Vertragsbedingungen bezeichnet, die für die Beschaffung von informationstechnischen Leistungen gelten. Die EVB-IT lösen die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für die Beschaffung von Datenverarbeitungsleistungen ab.

Derzeit gibt es folgende zehn EVB-IT:

- EVB-IT System
- EVB-IT Systemlieferung
- EVB-IT Erstellung
- EVB-IT Service
- EVB-IT Kauf
- EVB-IT Dienstleistung

- EVB-IT Überlassung Typ A
- EVB-IT Überlassung Typ B
- EVB-IT Instandhaltung
- EVB-IT Pflege S

Weitere Informationen und die aktuellen EVB-IT-Dokumente finden Sie auf der Website des [↗](#)
Bundesministerium des Innern

Eventualposition

Siehe Bedarfsposition

eVergabe

Als eVergabe bezeichnet man die elektronische Abwicklung eines Vergabeverfahrens. Damit ist jedoch nicht automatisch, dass ein Auftrag komplett elektronisch vergeben wird. Es können durchaus nur einzelne Schritte des Vergabeprozesses elektronisch abgewickelt werden. Beim Großteil der elektronisch durchgeführten Ausschreibungen, ist es zudem möglich, ein Angebot auch auf klassischem Wege abzugeben.

Spätestens ab 18. Okt 2018 wird die elektronische Angebotsabgabe im Oberschwellenbereich jedoch grundsätzlich verpflichtend (vgl. § 53 Abs.1 VgV iVm. § 81 VgV).

Ex-Ante-Transparenz

Die Ex-Ante-Transparenz gilt für den Unterschwellenbereich. Sie bezieht sich auf beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb und besagt, dass diese Verfahren ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € vorab bekanntgemacht werden müssen. Dies wurde nachträglich in der im Juni 2010 in Kraft getretenen Vergabeordnung geregelt (vgl. § 19 Abs. 5 VOB/A.).

Seit der Neuregelung wurden 40 % mehr Informationen zu öffentlichen Bauvorhaben veröffentlicht.

Unternehmen aus der Baubranche verfügen somit über eine neue Informationsquelle zu geplante Aufträge der öffentlichen Hand.

Ex-Post-Transparenz

Im Sinne der Ex-Post-Transparenz sind Vergabestellen verpflichtet, ihre Zuschlagsentscheidungen zu veröffentlichen.

Im Unterschwellenbereich müssen Vergaben sowohl nach freihändiger Vergabe als auch nach beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bekanntgemacht werden, sofern das Auftragsvolumen bestimmte Werte überschreitet (vgl. § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A). Im Oberschwellenbereich ist hingegen jede Vergabe beziehungsweise jede Erteilung eines Bauauftrags gemäß § 39 VgV und § 18 Abs. 2 VOB/A bekanntzumachen.

Vergabeentscheidungen sollen dadurch für die Bieter nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sollen Unregelmäßigkeiten, etwa Bevorzugungen, Korruption oder Ähnliches, unterbunden werden. Genaue Vorgaben stellen § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A.

Weil die Vergabe für den Bieter auf diese Weise nachvollziehbar wird, kann er sein Vorgehen in künftigen Vergabeverfahren anpassen. Zudem wird so den Rechtsschutzmöglichkeiten des Europarechts entsprochen, für welche die genannte Nachprüfbarkeit eine wichtige Voraussetzung ist.

Die Regeln zur Ex-Post-Transparenz verlangen folgende Mindestangaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Diese Angaben müssen sowohl auf der Internetseite des Auftraggebers als auch auf der Internetseite des Bundes ([↗ zur Website des Bundes](#)) unverzüglich und für eine Mindestdauer von drei Monaten veröffentlicht werden.

F

Fehlende Bieterangaben

Siehe Unvollständiges Angebot

Freihändige Vergabe

In der Freihändigen Vergabe werden vor allem Aufträge mit kleinerem Volumen erteilt. Sie werden formlos vergeben, z.B. ist es nicht erforderlich, die Ausschreibung öffentlich bekanntzugeben.

In diesem Sinne kann sogar am Telefon zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Dennoch ist es möglich, einen Teilnahmewettbewerb voranzustellen. Bei Verhandlungsverfahren ist dies sogar Pflicht.

Ähnlich wie bei der Beschränkten Ausschreibung ist es auch bei der Freihändigen Vergabe für mögliche Auftragnehmer notwendig, der Vergabestelle bereits bekannt zu sein. Unternehmen sollten deshalb einen frühzeitigen und nachhaltigen Kontakt zu den Auftraggebern herstellen und pflegen. Die Präqualifizierungsdatenbanken PQ-Bau (↗ PQ-VOB) und PQ-VOL (↗ PQ-VOL) sowie Publikationen oder Messen bieten Unternehmen hierfür entsprechende Möglichkeiten.

Informieren Sie sich über die länderspezifischen Wertgrenzen der Freihändigen Vergabe für Aufträge aus Lieferungen und Leistungen (VOL).

Fristen im Vergabeverfahren

Innerhalb eines Vergabeverfahrens sind sowohl für Auftraggeber also auch für Auftragnehmer festgelegte Fristen einzuhalten. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Fristen finden sich in den jeweiligen Begriffserklärungen dieses Glossars.

Dem Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens entsprechend gelten folgende Fristen:

- die Teilnahmefrist,
- die Angebotsfrist,
- Ggf. die Frist für die Einreichung von Bewerber- oder Bieterfragen (-vom Auftraggeber vorgegeben),
- die Zuschlags- und Bindefrist,
- die Ausführungsfrist,
- die Archivierungsfrist.

Funktionale Leistungsbeschreibung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm)

Eine funktionale Leistungsbeschreibung wird auch Funktionalausschreibung bezeichnet. Sie liegt dann vor, wenn der öffentliche Auftraggeber in der Ausschreibung lediglich das erwartete Resultat der zu erbringenden Leistung beschreibt. Dabei wird auf Details darüber verzichtet, wie die geforderten Leistungen zu erfüllen sind. Dem Auftragnehmer wird demnach überlassen, auf welche Weise er das definierte Ziel des Auftraggebers erreicht. Dies führt zu einem Mehraufwand für die Bieter, denn die Planung der Leistungserbringung erfordert zusätzliche konzeptionelle Arbeit.

Meist fehlt es dem Auftraggeber in solchen Verfahren an Fachwissen und einer genauen Vorstellung, wie ein gewünschtes Ziel erreicht werden kann. Umso wichtiger wird eine möglichst genaue Beschreibung des Leistungsziels. Auch die Rahmenbedingungen müssen mit größtmöglicher Klarheit festgelegt werden.

Wesentlich häufiger als eine funktionale Leistungsbeschreibung wird allerdings eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis angefertigt.

G

Geheimhaltung

Die ausschreibende Stelle ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Davon sind sowohl die Namen der Bieter als auch die jeweiligen Angebote oder einzelne Angaben aus diesen betroffen. Die Weitergabe dieser Informationen kann mit erheblichen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Es gilt zu vermeiden, dass Bieter erfahren, welche Angebote neben ihren eigenen abgegeben wurden und welche Konditionen diese beinhalten. Daher darf der Auftraggeber keine Termine mit mehreren Bietern vereinbaren. Zudem sollen Termine nur im Hause eines Bieters stattfinden, wenn dies unumgänglich ist. Ansonsten haben Präsentationen und ähnliche Termine im Haus des Auftraggebers zu erfolgen.

Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB)

Der Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) ist einer der vier Hauptausschüsse des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen. Er setzt sich aus verschiedenen Arbeitsgruppen und Facharbeitskreisen zusammen. Grundsätzlich hat es sich der Ausschuss zur Aufgabe gesetzt, die Rationalisierung im Bauwesen durch EDV zu fördern. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der Standardisierung von Texten zur Beschreibung von Bauleistungen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des [↗ Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen \(GAEB\)](#)

Generalplaner

Ein Generalplaner erbringt sämtliche Architektur-, Ingenieurs- und Fachplanungen und tritt dem Bauherrn als einziger Vertragspartner auf Planerseite gegenüber. Er trägt dem Bauherrn gegenüber die volle rechtliche Verantwortung für die Planungsleistungen.

Generalübernehmer

Generalübernehmer können an einer Ausschreibung im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) teilnehmen. Erhält ein Generalübernehmer den Zuschlag, so übernimmt er lediglich die Organisation, Planung und die Koordination des zu erfüllenden Bauauftrags. Die

eigentlichen Bauleistungen werden stets an Subunternehmer der jeweiligen Gewerke vergeben und von diesen ausgeführt.

Generalunternehmer

Ein Generalunternehmer erbringt wesentliche Bauleistungen, die zur Erfüllung eines Auftrags notwendig sind, selbst. Er unterscheidet sich somit von einem Generalübernehmer. Für manche der vergebenen Bauleistungen werden jedoch auch vom Generalunternehmer Subunternehmer beauftragt, um diese Leistungen im Sinne des Auftrags erbringen zu können.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)

Siehe Wettbewerbsbeschränkung

Grundposition

Als Grundpositionen werden jene Standardleistungen im Leistungsverzeichnis einer Ausschreibung bezeichnet, die der Auftragnehmer zwingend erbringen muss.

Zusätzlich zur Grundposition kann die Vergabestelle auch Alternativ- und Bedarfsposition festlegen.

H

Hauptangebot

Im Hauptangebot eines Bieters werden jene Leistungen aufgeführt, die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen gefordert sind. Diese Leistungen werden ausschließlich mit entsprechenden Preisen und den gewünschten Erklärungen aufgeführt. Abänderungen oder Ergänzungen der beschriebenen Leistungen dürfen im Hauptangebot nicht enthalten sein. Werden nicht alle in den Vergabeunterlagen festgelegten Leistungen im Hauptangebot berücksichtigt, handelt es sich um ein unvollständiges Angebot.

> Siehe auch Nebenangebot

Hauptausschuss Allgemeines (HAA)

Der Hauptausschuss Allgemeines (HAA) ist einer der vier Hauptausschüsse des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA). Er ist speziell für die Teile A und B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) verantwortlich.

Zu den Aufgaben des HAA zählt insbesondere die Überprüfung der VOB, bevor neue Richtlinien umgesetzt

werden. Sollen etwa Schwellenwerte angehoben oder die VOB verschlankt und vereinfacht werden, überprüft der HAA die geplanten Maßnahmen.

Hauptausschuss Hochbau (HAH)

Der Hauptausschuss Hochbau (HAH) ist einer der vier Hauptausschüsse des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA). Er ist für die den Hochbau betreffenden Allgemeinen Technische Vertragsbedingungen (ATV) im Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zuständig.

Hauptausschuss Tiefbau (HAT)

Zu einem der vier Hauptausschüsse des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) zählt der Hauptausschuss Tiefbau (HAT). Seine Aufgabe besteht darin, die den Tiefbau betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) im Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu erarbeiten und bei Bedarf anzupassen.

Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Der Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist für die Erarbeitung, Novellierung und Bekanntmachung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zuständig. Die VOF regelte die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich der freiberuflichen Tätigkeit. Sie ist inzwischen in der VgV aufgegangen.

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist eine allgemein verbindliche Regelung des Bundes für Planungsleistungen im Baugewerbe. Sie definiert die Höhe des jeweiligen Vergütungsanspruchs gegenüber Bauherren.

Weiterführende Informationen sowie die vollständige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure im PDF-Format finden Sie beim ↗ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie über das ↗ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit .

I

Inhouse-Vergabe

„Inhouse-Vergabe“ bezeichnet die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein rechtlich unabhängiges Unternehmen, welches vom öffentlichen Auftraggeber kontrolliert wird. Der Auftrag kann direkt, d.h. ohne jegliches Verfahren vergeben werden. Inhouse-Vergaben sind in § 108 Abs. 1–5 GWB geregelt und fallen unter

die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB.

Für eine Inhouse-Vergabe muss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein:

- Das auftragsnehmende Unternehmen muss wie eine eigene Dienststelle beherrscht werden können, d.h. es darf kein privatwirtschaftlicher Anteilseigner beteiligt sein (vgl. § 108 Abs. 1 GWB).
- Die sonstigen Geschäftstätigkeiten des Auftragnehmers, welche nicht für öffentliche Auftraggeber erfolgen, müssen weniger als 20 Prozent seiner Tätigkeiten ausmachen (vgl. § 108 Abs. 1 GWB).
- Einige allgemeine Vergabe-Richtlinien der EU gelten auch bei Inhouse-Vergaben, so u.a. das Diskriminierungsverbot und der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Innovationspartnerschaft

Die Innovationspartnerschaft ist eine zum Frühjahr 2016 eingeführte Verfahrensart zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen. Der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen ist ebenfalls Bestandteil des Verfahrens.

Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der öffentliche Auftraggeber in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über die Erst- und Folgeangebote.

Interessenbekundungsverfahren

In einem Interessenbekundungsverfahren legen private Anbieter formlos dar, ob und inwiefern sie eine bisher in Eigenregie durchgeführte staatliche Aufgabe ebenso gut oder besser erbringen können (vgl. § 7 Abs. 2 BHO). Ist dies der Fall, kann ein öffentliches Vergabeverfahren stattfinden.

Beim Interessenbekundungsverfahren besteht eine zweifache Verwechslungsgefahr:

- mit der Interessensbekundung zu Beginn eines Vergabeverfahrens, durch die ein Unternehmen sein Interesse an einer Verfahrensteilnahme zum Ausdruck bringt (§ 38 Abs. 4 VgV), mit dem Interessenbekundungsverfahren nach § 10 Abs. 4 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz.
- Dieses bezeichnet „vereinfachte Teilnahmewettbewerbe bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe“. Die Behörden fordern dabei geeignete Unternehmen auf, sich für das Verfahren formlos zu bewerben.

Interessensbestätigung

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation hin

eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (§ 38 VgV, § 12 EU Abs.1 u. 2 VOB/A).

Dies geschieht dann, wenn eine Vorinformation unter den Voraussetzungen ergangen ist, dass eine Auftragsbekanntmachung unterbleibt. Die Interessensbestätigung geht in solchen Fällen der Aufforderung zur Angebotsabgabe voraus und leitet den Teilnahmewettbewerb ein.

K

Kartellvergaberecht

Das Kartellvergaberecht findet bei der öffentlichen Auftragsvergabe oberhalb der europäischen Schwellenwerte Anwendung. Es dient der Vorbeugung des Missbrauchs von Marktmacht sowie unzulässiger Abreden. Auf nationaler Ebene ist das Kartellvergaberecht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt.

Kaskadenprinzip

Unter dem Kaskadenprinzip im Vergaberecht versteht man die Verteilung der Vergaberegeln im Oberschwellenbereich über vier Hierarchieebenen:

- EU_Richtlinien
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Sektorenverordnung (SektVO), die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),
- die VOB/A 2.Abschnitt.

Konzession

Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein Konzessionsgeber („Auftraggeber“) ein Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen betraut, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht auf Nutzung oder Verwertung der zu erbringenden Leistung, ggf. zuzüglich einer Zahlung, besteht. Z.B. erwirbt ein Auftragnehmer im Baubereich das Recht, ein Gebäude später selbst zu nutzen bzw. zu verwerten. Das Betriebsrisiko geht dabei auf den Konzessionsnehmer über (vgl. § 105 GWB).

Das neue Vergaberecht regelt und unterscheidet zwischen Dienstleistungs- und Baukonzessionen. Weitere Regelungen finden sich in §§ 103, 148 ff. GWB und vor allem in der neuen KonzVgV.

Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

Die Konzessionsvergabeverordnung regelt auf Basis der Richtlinie 2014/23/EU seit 2016 auch Dienstleistungskonzessionen, während es zuvor nur Regelungen zu Baukonzessionen gab. Vgl. dazu auch die übergeordneten neuen Regelungen in §§ 103, 105 und 148 ff. GWB.

L

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung beinhaltet die Beschreibung einer Sachleistung sowie deren Gegenleistung, in der Regel den Preis einer Kaufsache im Rahmen eines Austauschvertrags. Die Sachleistung wird insbesondere hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Funktionen und Qualitätsmerkmale definiert.

Das Vergaberecht sieht eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistungen durch den Auftraggeber vor, damit die Angebote bestmöglich miteinander verglichen werden können.

Die Leistungsbeschreibung kann in Form eines listenartigen Leistungsverzeichnisses oder eines allgemein formulierten Leistungsprogramms vorgelegt werden.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis ist das gebräuchlichste Instrument, um die zu erbringende Leistung im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu beschreiben. In der Leistungsbeschreibung werden zunächst die gewünschten Hauptleistungen näher beschrieben, dazu zählen insbesondere die Funktionen und Qualitätsmerkmale der Leistung.

Im Leistungsverzeichnis selbst sind die einzelnen Teilleistungen genauer aufgeführt, die häufig auch als Positionen bezeichnet werden. Dazu zählen Grundpositionen, Alternativpositionen sowie Bedarfpositionen. Insbesondere bei Bauleistungen, werden vereinheitlichte Textbausteine für die Erstellung des Verzeichnisses verwendet. Dies vereinfacht die spätere Erstellung eines Preisspiegels zum Vergleich der Angebote.

Demgegenüber beinhaltet das Leistungsprogramm lediglich eine allgemeine Beschreibung der Leistung.

Lieferauftrag

Lieferaufträge haben im Sinne von § 103 Abs. 2 GWB die Beschaffung von Waren zum Kauf, zum Leasing, zur Miete oder zur Pacht zum Gegenstand.

Die Vergabe von Lieferaufträgen der öffentlichen Hand ist im Oberschwellenbereich durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geregelt. Für den Unterschwellenbereich gilt die VOL/A.

Lose/Losvergabe

Ein Auftrag ist vom Auftraggeber entweder anhand von Mengengrößen (Teillose) oder anhand inhaltlicher Ausrichtung (Fachlose) in Teilaufträge zu zerlegen (§ 97 Abs.4 GWB).

Diese Vorschrift dient explizit der Förderung des Mittelstands gegenüber Großunternehmen, da Teil- und Fachlose kleinere und mittlere Unternehmen eher ansprechen und von diesen besser geleistet werden können als Großaufträge.

Aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dürfen mehrere Lose zusammen vergeben werden. Die Verteilung von Losen auf mehrere Ausschreibungen, auch über einen längeren Zeitraum, ist zulässig.

M

Mischkalkulation

Eine Kalkulation, welche für einzelne Positionen nicht die tatsächlichen Verkaufspreise, sondern Preise, mit welchen marktstrategische Ziele verfolgt werden, enthält, wird als Mischkalkulation bezeichnet.

Wird in den Vergabeunterlagen ein Preis für jede Teilleistung pro Einheit (=Einheitspreis) gefordert, so muss dem entsprochen werden. Ansonsten werden Preisangaben wie z.B. „0,00 €“ als nicht wahr gewertet und führen zum Ausschluss des Bieters wegen Unvollständigkeit des Angebots. Ebenso ist die Aussage „Kosten sind in Position xy enthalten“ unzulässig. Soll eine Teilleistung tatsächlich kostenlos sein, so muss dies ausreichend erläutert werden – grundsätzlich ist jedoch Vorsicht geboten.

Mittelständische Interessen

Nach § 97 Abs. 4 S.1 GWB sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders zu beachten. Um es auch mittelständischen Unternehmen zu ermöglichen, sich für große Aufträge zu bewerben, sind diese in einzelne Lose aufzuteilen. Zusätzlich erleichtert die Möglichkeit der Bildung von Bietergemeinschaften die Teilnahme an Ausschreibungen.

N

Nachhaltige Beschaffung

Betrachtet man den hohen Anteil der öffentlichen Aufträge am BIP, wird die Bedeutung einer sozial und ökologisch nachhaltigen Beschaffungspolitik in Zeiten von Klimaveränderung, Globalisierung und demografischem Wandel deutlich. Dem trägt § 127 Abs. 1 GWB Rechnung, wonach in eine Preis-Leistungs-Ermittlung neben qualitativen auch ökologische und soziale Aspekte einbezogen werden können (vgl. auch § 97 Abs. 3 GWB). Zudem müssen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Liefer- oder Dienstleistungen den Energieverbrauch bzw. die Energieeffizienz angemessen berücksichtigen (vgl. § 67 VgV). Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind ebenfalls Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu beachten, entweder durch Vorgaben in der Leistungsbeschreibung oder durch Berücksichtigung in den Zuschlagskriterien (vgl. § 68 VgV). Auch Lebenszykluskosten können in die Zuschlagskriterien einbezogen werden (vgl. § 127 Abs. 3 GWB).

Entgegen der verbreiteten Ansicht, dass Aufträge durch solche Anforderungen automatisch teurer werden, ist oft das Gegenteil der Fall: langfristig können sogar Einsparungen, z.B. durch die günstigere Entsorgung umweltfreundlicher Produkte, erzielt werden.

Neben den ökologischen rücken soziale Gesichtspunkte zunehmend ins Bewusstsein der zuständigen Stellen, etwa der Ausschluss von Kinderarbeit.

Informationen beispielsweise über den rechtlichen Rahmen oder den genauen Prozess nachhaltiger Beschaffung finden Sie auf den Seiten des [↗ Kompass Nachhaltigkeit – Öffentliche Beschaffung](#).

Nachprüfungsverfahren

In einem Vergabenachprüfungsverfahren haben Bieter nach §§ 160 ff. GWB die Möglichkeit, auf mögliche Verstöße gegen Vergabevorschriften hinzuweisen und eine Prüfung herbeizuführen. Dazu muss bei den zuständigen Vergabekammern ein Antrag auf Nachprüfung gestellt werden, noch bevor die Vergabestelle den Zuschlag erteilt hat. Darüber hinaus ist zu beachten, dass zuvor eine entsprechende Rüge des Fehlers gegenüber der Vergabestelle erteilt wurde. Somit stellt das Vergabenachprüfungsverfahren eine Form des Rechtsschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dar, die allerdings auf den Oberschwellenbereich beschränkt ist.

Nachunternehmer

Siehe Subunternehmer

Nebenangebot

Ein Nebenangebot besteht in einer inhaltlichen Abweichung des Angebots zu den in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen, es sei denn, es handelt sich nur um eine technische Spezifikation.

Der Auftraggeber hat in den Vergabeunterlagen anzugeben, ob er Nebenangebote zulässt (vgl. § 35 VgV). Ebenso hat er Regelungen zur Wertung der Nebenangebote aufzuführen (vgl. § 127 Abs. 4 S. 2 GWB). Letztere sind zu werten, wenn sie grundsätzlich erlaubt wurden und den Mindestanforderungen entsprechen. Der Bieter ist verpflichtet, die Anzahl der Nebenangebote aufzulisten und diese zu kennzeichnen.

Das normalerweise während eines laufenden Vergabeverfahrens geltende Verhandlungsverbot zwischen Auftraggeber und Bieter ist aufgehoben, wenn dies zur Klärung geringfügiger technischer oder preislicher Änderungen aufgrund von Nebenangeboten notwendig wird.

Nebenangebote sollen dazu beitragen, Innovationskräfte des Marktes nutzbar zu machen.

> Vergleichen Sie hierzu: Hauptangebot

Nicht-Offenes Verfahren

Beim Nicht-Offenen Verfahren handelt es sich um das Äquivalent des EU-Vergaberechts zur Beschränkten Ausschreibung im Unterschwellenbereich. Öffentliche Auftraggeber dürfen neben dem Offenen Verfahren auch das Nicht-offene Verfahren ohne weitere Voraussetzungen wählen.

NUTS/NUTS-Code

NUTS (Nomenclature of Territorial Units for Statistics) wurde vom Statistischen Amt der EU entwickelt, um eine eindeutige Identifizierung und Klassifizierung räumlicher Einheiten in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Die NUTS-Codes ermöglichen somit eine gezielte Suche nach Ausschreibungen in den Regionen der Europäischen Union.

Eine Auflistung der aktuellen NUTS-Codes finden Sie bei [↗ Simap](#).

O

Oberschwelliger Auftragswert

Siehe Schwellenwerte, europäische

Offenes Verfahren

Das Offene Verfahren ist das europarechtliche Gegenstück (EU) zur Öffentlichen Ausschreibung.

Öffentliche Auftraggeber

Unter Öffentlichen Auftraggebern sind Gebietskörperschaften, also Bund, Länder und Gemeinden, sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen. Hinzu kommen juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen sowie durch Beteiligungen und Aufsichtsfunktionen der öffentlichen Hand geprägt sind.

Öffentliche Auftraggeber sind grundsätzlich verpflichtet, die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen, die oberhalb der europäischen Schwellenwerte

Offene Verfahren genannt werden, sollten nach dem Gesetz die Regel sein, während die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe als Ausnahme gedacht sind. Allerdings bleibt abzuwarten, ob VOL/A und VOB/A langfristig dem Vorbild des Oberschwellenbereichs angepasst werden und die Beschränkte Ausschreibung als Pedant zum Nichtoffenen Verfahren auch ohne weitere Voraussetzungen zulässig wird.

Bei der Öffentlichen Ausschreibung macht eine Vergabestelle einer potentiell unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die geplante Vergabe eines Auftrages bekannt (allgemeine Bekanntmachung).

Dazu dienen zahlreiche spezielle Ausschreibungsorgane auf der Ebene des Bundes, der Länder sowie der Kommunen. Doch bereits die Veröffentlichung in sonstigen eigenen Publikationen, Lokalzeitungen oder Internetportalen erfüllt unterhalb der europäischen Schwellenwerte die Pflicht zur allgemeinen Bekanntmachung. Deshalb suggeriert der staatliche oder halbstaatliche Charakter der meisten Ausschreibungsorgane eine Vollständigkeit, die sie nicht einmal annähernd bieten können.

Bei über 30.000 Vergabestellen in Deutschland und einer unübersehbaren Anzahl von Veröffentlichungswegen ist es somit unbedingt empfehlenswert, auf die Dienste eines spezialisierten Informationsdienstes wie des DTAD zurückzugreifen, um auf möglichst viele in Frage kommende Ausschreibungen reagieren zu können.

Option

Im Vergaberecht bedeutet Option, dass ein Auftragnehmer sich zur Erbringung einer Leistung verpflichtet, welche durch den Auftraggeber abgerufen werden kann, z.B. sobald eine solche benötigt wird.

Der Abruf der Leistung ist jedoch keine Pflicht. Eine Option kann beispielsweise in Form einer Bedarfsposition vorliegen.

P

Parallelausschreibung

Wird eine zu erbringende Leistung im Vergabewesen zum selben Zeitpunkt zweifach ausgeschrieben, so bezeichnet man dies als Parallelausschreibung.

Diese bietet sich beispielsweise an, wenn eine Leistung zur Vergabe sowohl an einen Generalunternehmer als auch, nach Losen getrennt, an mehrere Unternehmer ausgeschrieben werden soll. Bezuschlagt wird schließlich das ausschreibungsübergreifend wirtschaftlichste Angebot.

Eine Parallelausschreibung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Verfahrenstransparenz gewahrt wird und das Vorgehen für die Bieter erkennbar ist. Darüber hinaus darf eine Parallelausschreibung nicht zum Zwecke der Markterkundung durchgeführt werden oder für die Bieter zu einem unzumutbaren Arbeitsaufwand bei der Angebotserstellung führen.

Die Parallelausschreibung ist von der grundsätzlich vergaberechtswidrigen Doppelausschreibung abzugrenzen.

Planungswettbewerb

Planungswettbewerbe werden in der Regel für Aufträge in den Bereichen Raumplanung, Städtebau, Bauwesen oder Datenverarbeitung abgehalten, wobei die Leistung in der Erarbeitung von Konzepten oder Plänen durch Architekten, Ingenieure etc. besteht. Die Beiträge werden von einem Preisgericht beurteilt, ohne dass in jedem Fall Preise verteilt werden.

Planungswettbewerbe werden in § 103 Abs. 6 GWB beschrieben und sind in der VgV geregelt (vgl. §§ 69 ff.).

Präqualifizierung

Bei der Präqualifizierung handelt es sich um eine allgemeine Eignungsprüfung von Unternehmen, die unabhängig von Vergabeverfahren erfolgt. Um sich zu präqualifizieren, müssen Unternehmen die Nachweise zur Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bei einer Präqualifizierungsstelle einreichen. Diese Stellen werden z.B. vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen oder den Industrie- und Handelskammern getragen.

Unternehmen, die sich präqualifiziert haben, können ihre Eignung für öffentliche Aufträge anhand eines Eintrags in einer Präqualifizierungsliste nachweisen.

Präqualifizierung für Aufträge nach VOL (PQ-VOL)

Für Aufträge, die im Rahmen der VOL (Unterschwellenbereich) bzw. der VgV (Oberschwellenbereich) vergeben werden, existiert seit 2009 ein bundeseinheitliches Präqualifizierungsverfahren. Die Industrie- und Handelskammern und, soweit vorhanden, deren Auftragsberatungsstellen erledigen die Registrierung der interessierten Unternehmen. Im Unterschied zu den Unternehmer- und Lieferantenverzeichnissen (ULV) der Bundesländer soll die "Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich" (PQ-VOL) über die Landesgrenzen hinweg genutzt werden.

Für eine Registrierung werden von den Stellen verschiedene Preise erhoben. So kostet die Erstregistrierung in Bayern 180 Euro und in Hessen 215 Euro.

Gemäß § 48 Abs.8 VgV besteht für Angaben und Unterlagen, die in einem europarechtlich anerkannten PQ-System abgelegt sind, eine Eignungsvermutung. Nur in begründeten Fällen darf der öffentliche Auftraggeber die Angaben in Zweifel ziehen. (↗ PQ-VOL).

Präqualifizierung für Aufträge nach VOB (PQ-VOB)

Für Aufträge, die im Rahmen der VOB vergeben werden, wurde eigens der "Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen" gegründet. Dieser führt eine im Internet allgemein zugängliche Liste mit den Namen und Kontaktdaten präqualifizierter Bauunternehmen. In einem geschützten Bereich sind die Nachweise zur Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der geführten Unternehmen hinterlegt, auf welche die Vergabestellen per Passwort zugreifen können. (↗ PQ-VOB).

Je nach der Anzahl der Leistungsbereiche, für die sich ein Unternehmen präqualifizieren will, müssen für eine Registrierung ca. 400 bis 700 Euro pro Jahr aufgewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die verschiedenen Präqualifizierungsstellen unterschiedliche Preismodelle anwenden und sich, entsprechend der Größe und Spezialisierung eines Bauunternehmens, durchaus Preisunterschiede ergeben können.

Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen

Alle öffentlichen Aufträge – mit Ausnahme von Bauaufträgen – unterliegen dem öffentlichen Preisrecht. Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge finden sich insbesondere in der „Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“. Diese bestimmt u.a., dass Marktpreise Vorrang haben und Selbstkostenpreise nur in Ausnahmefällen vereinbart werden dürfen.

Die Einhaltung der Preisverordnung wird durch die Preisbehörden der Bundesländer kontrolliert. Bei Nichtbeachtung wird die Preisvereinbarung ungültig.

Produktneutralität

Unter Produktneutralität versteht man im Vergaberecht den Grundsatz, dass im Leistungsverzeichnis einer Ausschreibung keine Markennamen oder Bezeichnungen verwendet werden dürfen, die auf spezifische Erzeugnisse bestimmter Hersteller bzw. Anbieter hinweisen. Der Grundsatz der Produktneutralität soll verhindern, dass einzelne Bieter bevorzugt werden.

Bezeichnungen bestimmter Produkte oder Verfahren dürfen nur dann ausnahmsweise benutzt werden, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ergänzt werden und eine Beschreibung mit hinreichend genauen, allgemeinverständlichen Bezeichnungen nicht möglich ist.

Handelt es sich bei der geplanten Beschaffung allerdings um Erzeugnisse oder Verfahren, welche ergänzend zu bereits vorhandenen Produkten ausgeschrieben werden und zudem unterschiedliche Merkmale zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würden, so kann der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ entfallen.

Diese Ausnahme kann beispielsweise dann eintreten, wenn im Bereich der EDV-Technik durch die Beschaffung von Produkten unterschiedlicher Marken ein unverhältnismäßiger Aufwand in Form von Mitarbeiterschulungen o.ä. entstehen würde. Es ist dann stets eine hinreichende Begründung zu liefern.

Projektant

Als Projektant wird ein Unternehmen bezeichnet, welches einem öffentlichen Auftraggeber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens mit fachlichem Rat zur Seite steht.

Ein öffentlicher Auftraggeber greift in der Regel dann bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens auf externen Sachverstand zurück, wenn die fachlichen Kenntnisse der ausschreibenden Stelle nicht ausreichen, um ein eindeutiges und erschöpfendes Leistungsverzeichnis zu erstellen.

Unternehmen, die diese Unterstützung leisten, interessieren sich allerdings oft selbst für eine Teilnahme an der Ausschreibung. Da der Projektant die Möglichkeit hatte, sich schon im Vorfeld des Verfahrens einen Wissens- und Zeitvorsprung zu verschaffen, oder gar die Leistungsbeschreibung zu eigenen Gunsten beeinflusst haben könnte, besteht hier die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs. Aus diesem Grund muss die öffentliche Vergabestelle sicherstellen, dass es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommt. Dies kann im äußersten Fall den Ausschluss des Projektanten bedeuten.

R

Rahmenvereinbarung

Als Rahmenvereinbarung bezeichnet man Aufträge, die öffentliche Auftraggeber an Auftragnehmer vergeben, um Rahmenbedingungen für zukünftige Einzelabrufe festzulegen.

„Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge“ (§ 103 Abs. 5 GWB).

Die Rahmenvereinbarung ist stets zeitlich begrenzt und enthält den Preisrahmen sowie den ungefähren Leistungsumfang. Ein Unterschied zu anderen Vertragsformen besteht allein darin, dass einige Punkte der zu erbringenden Leistung noch nicht näher definiert sind.

Im EU-Recht ist „Rahmenvereinbarung“ der Überbegriff für die Vertragsformen „Rahmenvereinbarung im engeren Sinne“ und „Rahmenvertrag“, wobei letzterer bereits alle Details festlegt und somit weitere Verhandlungen unnötig sind.

Eine Begriffsdefinition für den Oberschwellenbereich findet sich in § 103 Abs. 5 GWB. Weitere Regelungen stehen in § 21 VgV und § 4a EU VOB/A.

Im Unterschwellenbereich gilt § 4 VOL/A. Die VOB/A trifft keine Regelungen zur Rahmenvereinbarung.

Rüge

Sobald ein Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften feststellt, muss dieser den Auftraggeber im laufenden Vergabeverfahren unverzüglich rügen (vgl. § 160 Abs. 3 GWB).

Zweck der Rüge ist es, dem Auftraggeber die Beseitigung des Verstoßes zu ermöglichen und so die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu vermeiden. Sie ist aber auch Voraussetzung für ein Nachprüfungsverfahren.

S

Schwellenwerte, europäische

Liegt ein Auftrag oberhalb der per EU-Verordnung festgelegten Schwellenwerte, muss zwingend ein Vergabeverfahren nach den Vorgaben der Europäischen Union erfolgen statt nach nationalem Recht. Laut Verordnungen (EU) 2017/2364, 2017/2365, 2017/2366 und 2017/2367 belaufen sich diese Schwellenwerte seit 01.01.2018 auf folgende Werte:

- 5.548.000 Euro für Bauleistungen von Auftraggebern aller Art,
- 144.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen für oberste und obere Bundesbehörden,
- 443.000 Euro für Sektorenauftraggeber,
- 221.000 Euro für sonstige Vergabestellen.

Sektorenauftraggeber

Als Sektorenauftraggeber werden jene Vergabestellen bezeichnet, die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung tätig sind. Sektorenauftraggeber sind verpflichtet die Vergabe von Aufträgen gemäß der Sektorenverordnung (SektVO) durchzuführen.

Sektorenverordnung

Die Sektorenverordnung (SektVO) ist die Verordnung, die auf Vergabeverfahren von Aufträgen in den Bereichen Trinkwasser-, Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie Verkehr oberhalb der Schwellenwerte anzuwenden ist.

SIMAP

SIMAP ist das Online-Informationssystem zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Europa. Es bietet den Zugriff auf TED (Tenders Electronic Daily) sowie die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge anhand von Online-Formularen.

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Zu den Sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen zählen u.a. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, von religiösen Vereinigungen, administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich etc., aber auch Dienstleistungen im juristischen Bereich sowie von Detekteien und Sicherheitsdiensten (Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU). Für solche Dienstleistungen bestehen privilegierende Sonderregelungen (vgl. § 130 GWB und §§ 64 ff. VgV). Z.B. können Auftraggeber frei zwischen sämtlichen Vergabearten wählen.

Stillhaltefrist

Siehe Vorabinformation

Submissionsergebnis

Das Submissionsergebnis ist die Gesamtheit der zum Eröffnungstermin protokollierten Angebote. Es sagt hingegen nichts darüber aus, wer den Zuschlag erhält.

Submissionstermin

Beim Submissionstermin oder auch Eröffnungstermin werden im Rahmen eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich nach VOB/A alle eingegangenen Angebote geöffnet und verlesen. Dabei dürfen nur der Auftraggeber und die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte anwesend sein. Nach Öffnung aller zuvor in einem verschlossenen Umschlag eingereichten Angebote werden die Ergebnisse protokolliert.

In den Geheimwettbewerben nach VOL/A und VgV ist der Eröffnungstermin nicht öffentlich, die Angebote werden nicht bekanntgegeben.

Subunternehmer

Hat ein Unternehmer den Zuschlag für einen Auftrag erhalten, so kann dieser seinerseits einen weiteren Unternehmer mit der Durchführung der Leistungen oder von Teilleistungen beauftragen, wenn dies durch den Auftraggeber gestattet wird. Dieser zweite Unternehmer wird als „Subunternehmer“, „Nachunternehmer“ oder „Unterauftragnehmer“ bezeichnet.

Daneben ist auch die Eignungslleihe zu beachten, bei der sich ein Hauptauftragnehmer auf die Fähigkeiten eines „Nachunternehmers“ beruft, um gewisse Leistungskriterien zu erfüllen (vgl. § 47 Abs. 3 VgV).

Die Beauftragung von Subunternehmern muss in den Ausschreibungsinformationen zugelassen sein und sollte außerdem vertraglich festgelegt werden. Hauptunternehmer und Subunternehmer schließen einen Werk- oder Dienstvertrag miteinander, denn rechtlich haftet allein der Hauptunternehmer gegenüber dem Auftraggeber – der Subunternehmer kommt nicht mit diesem in Kontakt, haftet jedoch seinerseits bei Leistungsstörung gegenüber dem Auftragnehmer.

Im Rahmen der Eignungslleihe hingegen kann der Auftraggeber verlangen, dass beide gemeinsam im Umfang der Eignungslleihe haften (vgl. § 47 Abs. 3 VgV).

T

TED (Tenders Electronic Daily)

TED (Tenders Electronic Daily) ist der Name der Online-Version des Supplements des Amtsblatts der Europäischen Union, in dem öffentliche Aufträge oberhalb der europäischen Schwellenwerten bekanntgemacht werden müssen. Das Amtsblatt der EU ist auch in gedruckter Form oder als CD-ROM verfügbar.

Teilaufhebung der Ausschreibung

Sofern die Vergabe einer Ausschreibung nach Losen erfolgt, kann die Vergabestelle bei Verfahrensmängeln eine

nur teilweise Aufhebung der Ausschreibung vornehmen. Beispielsweise kann bei inhaltlichen Fehlern in der Ausschreibung nur ein Los seine Gültigkeit verlieren.

Anders als in der VOL wird in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nur der Fall der Gesamtaufhebung der Ausschreibung ausdrücklich geregelt.

Teilnahmeantrag

Bei Interesse eines Unternehmens an einem Teilnahmewettbewerb ist das Erstellen und Übermitteln eines Teilnahmeantrags erforderlich.

Ab dem 18. Oktober 2018 ist dazu nur noch der elektronische Zustellweg gestattet. Bis dahin können öffentliche Auftraggeber auch noch andere Wege wie Post oder Fax wählen (vgl. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 81 VgV).

Im Übrigen sollten immer die Anforderungen der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe beachtet werden. Allgemein gilt, dass der Teilnahmeantrag bis zum Ablauf der Teilnahmefrist unter Verschluss gehalten werden muss.

Teilnahmefrist

Als Teilnahmefrist wird die in der Ausschreibung eines Vergabeverfahrens festgesetzte Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge bezeichnet. Diese ist vor allem in der VgV, aber auch in der VOB/A geregelt.

Seit 2016 gelten Regel-Mindest-Fristen für den Oberschwellenbereich:

- für Nichtoffene Verfahren 30 Tage (§ 16 Abs. 2 VgV, § 10b EU Abs.1 VOB/A),
- für Verhandlungsverfahren 30 Tage (§ 17 Abs. 2 VgV, § 10c EU Abs.1 i.V.m. § 10b EU Abs.1 VOB/A),
- für Wettbewerbliche Dialoge 30 Tage (§ 18 Abs. 3 VgV, § 10d Abs. 1 EU VOB/A).

Die Teilnahmefristen können im Nichtoffenen Verfahren (vgl. § 16 Abs. 3 VgV) und im Verhandlungsverfahren (vgl. § 17 Abs. 3 VgV) im Falle einer begründeten Dringlichkeit verkürzt werden. Die Mindestfrist liegt jeweils bei 15 Tagen.

Immer ist bei der Fristsetzung die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Anträge angemessen zu berücksichtigen (vgl. Abs. 1 VgV, § 10 EU Abs. 1 VOB/A).

Unterhalb der Schwellenwerte soll die Frist mindestens ausreichend sein. Eine weitere Verkürzung der Teilnahmefristen nach Veröffentlichung einer Vorinformation (vgl. § 38 VgV) ist nicht vorgesehen.

Siehe auch Teilnahmewettbewerb.

Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmewettbewerb eines Vergabeverfahrens umfasst zunächst die Aufforderung an mögliche Bieter, einen Teilnahmeantrag zu stellen und ihre Eignung überprüfen zu lassen.

Aus diesem Kreis werden mehrere, manchmal auch alle ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert. In der Regel muss die Aufforderung an mindestens drei Bieter ergehen (vgl. für den Oberschwellenbereich § 51 VgV, § 3b EU Abs. 2 VOB/A). Es sollen nur die vielversprechendsten teilnehmen, auch um den übrigen Bietern den vergeblichen Aufwand einer umfangreichen Bewerbung zu ersparen.

Eine weitere wichtige Bestimmung legt fest, dass nicht sämtliche Bieter aus derselben Region stammen dürfen, damit der Auftraggeber nicht Unternehmen aus der eigenen Region bevorzugt (vgl. § 6 Abs. 1. S. 1 VOB/A).

U

Unterangebot

Der Begriff „Unterangebot“ bezeichnet ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Gesamtpreis. Dies ist dann der Fall, wenn der Preis deutlich unter dem des nächsthöheren Angebots bzw. unter den vom Auftraggeber erwarteten Kosten liegt.

Ein Unterangebot darf den Zuschlag nicht erhalten. Der Bieter, welcher ein solches eingereicht hat, wird von der ausschreibenden Stelle aufgefordert, schriftlich Aufklärung über das Zustandekommen des Preises zu leisten.

Unterschwelliger Auftragswert

Liegt ein Auftrag unterhalb der europäischen Schwellenwerte, muss der öffentliche Auftraggeber nicht zwingend eine EU-konforme Ausschreibung durchführen.

In diesem Fall werden die nationalen Vorschriften angewandt und mitunter durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer ergänzt.

Die Richtlinien der Europäischen Union, die in nationales Recht umzusetzen sind (vgl. GWB, VgV, VOL/A; VOB/A), legen fest, in welchen Fällen europaweite Ausschreibungen für öffentliche Auftraggeber verpflichtend sind.

Laut den Verordnungen (EU) 2017/2364, 2017/2365, 2017/2366 und 2017/2367 belaufen sich diese

Schwellenwerte seit 01.01.2018 auf folgende Werte:

- 5.548.000 Euro für Bauleistungen von Auftraggebern aller Art,
- 144.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen für oberste und obere Bundesbehörden,
- 443.000 Euro für Sektorenauftraggeber,
- 221.000 Euro für sonstige Vergabestellen.

Unverhältnismäßiger Aufwand

Stellt eine Öffentliche Ausschreibung einen außergewöhnlich hohen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber dar, so darf dieser stattdessen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchführen.

Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn dieser „zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde“ (§ 3 Abs. 4 lit. b) VOL/A).

Unvollständiges Angebot

Angebote, welche nicht alle in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Preisangaben enthalten, können von der Ausschreibung ausgeschlossen werden, da sie nicht mit den anderen Angeboten vergleichbar sind.

Grundsätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, vor einem Ausschluss die Angebote genau zu prüfen und sorgfältig zu beurteilen. Für den Oberschwellenbereich sieht die VgV vor, dass es im Ermessen des Auftraggebers liegt, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzufordern (vgl. § 56 Abs. 2 VgV). Er kann solche Nachforderungen im Vorhinein ausschließen, muss dies aber entsprechend bekanntgeben.

Nach § 16 Abs. 2 VOL/A bleibt es auch im Unterschwellenbereich dem Ermessen des Auftraggebers überlassen, ob er von einem Bieter Ergänzungen verlangt oder diesen direkt ausschließt.

Demgegenüber verpflichtet die VOB/A Abschnitt 2 den Auftraggeber im Oberschwellenbereich, vor einem Ausschluss Angaben nachzufordern (vgl. § 16a EU VOB/A). Ausgenommen sind grobe „Verfehlungen“ wie Fristversäumnis oder die Änderung der Vergabeunterlagen. Der Bieter hat dann sechs Tage Zeit, die Unterlagen nachzureichen.

Nach § 16a VOB/A gilt Gleiches auch im Unterschwellenbereich: Der Auftraggeber muss nachfordern.

Unzulässige Abreden

Abreden unter Bietern zu Preisen oder anderen Vertragsbedingungen sind verboten

Siehe auch Wettbewerbsbeschränkung

Unzulässige Verhandlungen

Siehe Verhandlungsverbot

V

Verdingungsordnung

Verdingungsordnung ist eine ältere Bezeichnung für Vergabeordnung. Siehe auch Vergaberecht.

Verdingungsunterlagen

Der Begriff Verdingungsunterlagen wird synonym zu Vergabeunterlagen verwendet und gilt als veraltet.

Verfahrensarten

Die verschiedenen Verfahrensarten im Vergaberecht unterscheiden sich nach ihrer jeweils ein- oder zweistufigen Struktur, dem Vorgehen zur Bestimmung des Bieterkreises und dem Ablauf des Verfahrens. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, entscheidet sich außerdem am Auftragswert, der über oder unter den europäischen Schwellenwerten liegen kann. Danach unterschieden, gibt es folgende Verfahrensarten:

Unterhalb der Schwellenwerte <i>(nationale Ausschreibungen)</i>	Über den Schwellenwerten <i>(europaweite Ausschreibungen)</i>
Öffentliche Ausschreibung	= Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	= Nicht-Offenes Verfahren
Freihändige Vergabe	= Verhandlungsverfahren Wettbewerblicher Dialog Innovationspartnerschaft

Verfügbarkeitserklärung

Als Verfügbarkeitserklärung wird im Vergaberecht ein Nachweis des Zugriffsrechts auf fremde Kapazitäten bezeichnet. Dabei erklären ein Bieter sowie ein zweites Unternehmen, dass dem Bieter Mittel des anderen Unternehmens, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, zur Verfügung stehen. Somit agiert das kapazitätsgebende Unternehmen als Nachunternehmer.

Kleinere Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren beteiligen, profitieren dadurch von technischer Ausrüstung oder Mitarbeiterkapazitäten, die im eigenen Unternehmen nicht oder nur begrenzt vorhanden sind.

Vergabebekanntmachung

Die im Oberschwellenbereich verpflichtende Vergabebekanntmachung erscheint im Supplement „Reihe S“ zum Amtsblatt der EU und informiert darüber, dass und an wen ein Auftrag vergeben wurde. Die Regelungen dazu finden sich in § 39 VgV und § 18 EU Abs. 3 und 4 VOB/A.

Siehe auch Ex-Post-Transparenz

Vergabekammer

Die Vergabekammern überprüfen auf Antrag von Bietern die Einhaltung des Vergaberechts durch öffentliche Auftraggeber. Sie bieten also Auftragnehmern die Möglichkeit, ihre Rechte gegenüber einer Vergabestelle geltend zu machen.

Voraussetzung für einen zulässigen Nachprüfungsantrag ist allerdings, dass der Bieter dem Auftraggeber zuvor eine Rüge hat zukommen lassen (Rügepflicht). Auch ist zu beachten, dass Vergabekammer-Verfahren grundsätzlich nur im Oberschwellenbereich möglich sind.

Für den Unterschwellenbereich wiederum hat die Rechtsprechung inzwischen einige Ausnahmen entwickelt.

Abhängig von der Vergabestelle sind die Vergabekammern des Bundes oder jene der Länder zuständig.

Vergabekoordinierungsrichtlinie

Die Vergabekoordinierungsrichtlinie 04/18/EG aus dem Jahr 2004 machte Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge innerhalb der EU. Jüngere, 2014 erlassene Richtlinien (2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/15/EU), insbesondere die Richtlinie 2014/14/EU, heben die Vergabekoordinierungsrichtlinie auf. Sie alle enthalten Vorgaben für den Oberschwellenbereich, die vom nationalen Gesetzgeber im Vergaberecht umgesetzt wurden.

In Deutschland geschah dies vornehmlich im GWB, der VgV und der VOB/A Abschnitt 2. Hinzu kommen für Konzessionen die KonzVgV, für Sektorenauftraggeber die SektVO, für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge die VSVgV sowie die Statistikverordnung.

Vergabeordnung

Siehe Vergaberecht

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

In der VOF wurden die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich der freiberuflichen Tätigkeit geregelt. Die VOF ist 2016 in der VgV aufgegangen.

Vergaberecht

Öffentliche Aufträge müssen oberhalb der Schwellenwerte europaweit ausgeschrieben werden. Die EU hat dazu mehrere Richtlinien veröffentlicht, die in nationalen Gesetzen, Verordnungen und Vergabeordnungen umgesetzt wurden.

Ziel des Vergaberechts ist es vor allem, ein sparsames und wirtschaftliches Handeln der öffentlichen Stellen zu gewährleisten sowie allen europäischen Unternehmen einen diskriminierungsfreien Marktzugang zu eröffnen.

Bedingungen und Ablauf von Vergabeverfahren werden in Deutschland durch folgende Regelwerke festgelegt:

- die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, auch im Unterschwellenbereich),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, auch im Unterschwellenbereich),
- die Sektorenverordnung (SektVO),
- die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
- die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),
- im Unterschwellenbereich das Haushaltsrecht der öffentlichen Hand (BHO, LHO, GemHVO)

Vergabestelle

Ein öffentlicher Auftraggeber tritt als Vergabestelle auf, sobald dieser ein Vergabeverfahren durchführt. Als Vergabestelle wird aber auch jeder bezeichnet, der im Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers ein Vergabeverfahren teilweise oder vollständig durchführt.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) regelt die Vergabe von Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber und enthält die Vertragsbedingungen für die Ausführung derselben. Bauleistungen sind hierbei Arbeiten jeder Art, die die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage zum Ziel haben.

Die VOB wird vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA), welcher sich aus Vertretern von Bund, Ländern, Gemeinden Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften zusammensetzt, erstellt bzw. weiterentwickelt.

> Weitere Informationen sowie die komplette VOB als PDF

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) regelt in Teil A, Abschnitt 1 die Vergabe von Lieferungen und (Dienst)-Leistungen im Unterschwellenbereich. Von diesen Regelungen ausgenommen sind jene Bauleistungen, welche unter die VOB/A fallen. In Teil B der VOL sind die Verträge zwischen Auftraggebern und -nehmern geregelt.

Die VOL erarbeitet der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Dienstleistungen (DVVAL), in welchem Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften sitzen.

Was zuvor für den Oberschwellenbereich durch die VOL/A Abschnitt 2 geregelt war, ist seit 2016 in der VgV festgelegt.

> Weitere Informationen sowie die komplette VOL als PDF

Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden vom Auftraggeber erstellt und den interessierten Unternehmen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. In der Regel bestehen Vergabeunterlagen aus dem Anschreiben bzw. der Aufforderung zur Angebotsabgabe, den Bewerbungsbedingungen, den Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung. In Letzterer können auch sämtliche Elemente zusammengefasst sein. Die Regelungen hierzu sind für den Oberschwellenbereich in § 29 VgV und § 8 EU VOB/A, für den Unterschwellenbereich in § 8 VOL/A und § 8 VOB/A zu finden.

Am Beginn einer Ausschreibung veröffentlicht der Auftraggeber Mindestangaben im Bekanntmachungstext oder der Vorinformation. Die Vergabeunterlagen beschreiben dann den Auftrag und die Anforderungen exakter und müssen fristgerecht angefordert werden. Sind die Unterlagen kostenpflichtig, ist ein Zahlungsnachweis zu erbringen.

Die Form des Angebots sollte unbedingt den Anforderungen der Vergabestelle entsprechen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren zu vermeiden. Enthalten die Vergabeunterlagen Formblätter, so sollten diese unbedingt genutzt und dabei nicht verändert werden.

Vergabeverfahren

Siehe Verfahrensarten

Vergabebericht

Der Vergabebericht dient der Dokumentation des Vergabeverfahrens und ist grundsätzlich in jedem Vergabeverfahren zeitnah anzufertigen. Im Vergabebericht müssen sämtliche Stufen des Ausschreibungsverfahrens abgebildet sowie die Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen dokumentiert werden. Darüber hinaus sind die getroffenen Entscheidungen zu begründen.

Vergebene Aufträge

Öffentliche Auftraggeber publizieren regelmäßig Informationen über vergabene Aufträge. Sie teilen mit, welcher Bieter in nationalen und europaweiten Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat.

Diese Informationen können gerade auch für potentielle Subunternehmer und Zulieferer von Nutzen sein.

Im Oberschwellenbereich sind sämtliche vollzogene Vergaben bekanntzumachen. Ab einem gewissen Auftragsvolumen sind auch unterschwellige Vergaben im Nachhinein wie auch im Vorfeld zu veröffentlichen (siehe Ex-Post-Transparenz und Ex-Ante-Transparenz). Neben den Internetseiten der Auftraggeber dient dazu auch der Online-Auftritt des Bundes.

Verhandlungsverbot

Bei Öffentlichen Ausschreibungen (Offene Verfahren) oder Beschränkten Ausschreibungen (Nichtoffene Verfahren) unterliegt der Auftraggeber dem sog. Verhandlungsverbot. Es besagt, dass die Vergabestelle Angebote nicht mit den Bietern verhandeln darf. Aus Sicht des Gesetzgebers soll das Verhandlungsverbot sicherstellen, dass der Auftraggeber die Grundlagen der Ausschreibung während des Verfahrens nicht verändert. Lediglich vergabebezogene Fragen seitens der Bieter und diesbezügliche Aufklärungen durch die Vergabestelle dürfen während des Vergabeverfahrens kommuniziert werden. Aufklärungen müssen an alle Bieter weitergegeben werden. Dieses Vorgehen soll vermeiden, dass ein Bieter über einen Wissensvorsprung verfügt.

Bis zum Eröffnungstermin ergibt sich dadurch allerdings auch die Situation, dass jeder Bieter nur sein eigenes Angebot und der Auftraggeber keines der Angebote kennt (vorausgesetzt, die Bieter bilden kein Kartell, was rechtswidrig wäre). Das Verhandlungsverbot hat so auch zur Folge, dass die Bieter einen starken Anreiz haben, ihr Angebot so günstig wie möglich und so teuer wie nötig zu gestalten. Werden sie von einem Mitbieter bei gleicher Qualität unterboten, so haben sie aufgrund des Verhandlungsverbots keine Chance, darauf z.B. mit einer Preissenkung zu reagieren.

Verhandlungsverfahren

Beim Verhandlungsverfahren handelt es sich um eine Freihändige Vergabe mit oder ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb auf der Basis europarechtlicher (EU) Grundlagen.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) trifft nähere Regelungen zu Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich und dient der Umsetzung von europäischen Vergaberichtlinien in nationales Recht.

Vorabinformation

Die Vergabestellen sind zur Vorabinformation verpflichtet, d.h., sie informieren 15 bzw. 10 Tage vor Erteilung des Zuschlags, die nicht berücksichtigten Bieter über den Grund ihrer Nichtberücksichtigung. Darüber hinaus müssen die Bieter genauere Angaben zu den Ausschlussgründen erhalten, sofern diese in formalen Fehlern, mangelnder Eignung oder einem nicht auskömmlichen Angebot bestanden. Erst nach Ablauf der Frist ist die Erteilung des Zuschlags möglich, so dass die nicht berücksichtigten Bieter Gelegenheit haben, inzwischen ein Vergabenachprüfungsverfahren einzuleiten.

Die 15-tätige Frist gilt für postalisch versandte Vorabinformationen, wobei die Frist am Tag nach der Absendung beginnt. Bei elektronischem Versand per E-Mail oder Fax sind es 10 Kalendertage (vgl. § 134 Abs. 2. GWB). Letztere wird in der Regel bevorzugt, um schneller Rechtssicherheit zu erlangen.

Im Zusammenhang mit der Vorabinformation spricht man auch von Stillhalte- oder Wartefrist bzw. Wartepflicht.

Vorinformation

Im Rahmen einer Vorinformation teilt ein öffentlicher Auftraggeber die beabsichtigte Vergabe einer Bau-, Liefer- oder Dienstleistung im Amtsblatt der EU frühzeitig mit.

Diese Information ermöglicht dem Auftraggeber, die Fristen der späteren Angebotsabgabe zu verkürzen (vgl. § 38 Abs. 3 VgV). Sofern die Vorinformation sämtliche dafür notwendigen Angaben enthält, darf die Vergabestelle sogar von einer Auftragsbekanntmachung gänzlich absehen (vgl. § 38 Abs. 4 VgV).

Die Vorinformation kann also sehr wichtig werden, wenn Auftraggeber allein auf der Grundlage derselben eine Vergabe einleiten also nicht eigens zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auffordern. Der Markt erfährt dann erst nach Zuschlagserteilung wieder von dem Verfahren (siehe Vergebene Aufträge).

W

Wahlposition

Siehe Alternativposition

Wartepflicht

Siehe Vorabinformation

Wertungsstufen

In Vergabeverfahren müssen die eingegangenen Angebote grundsätzlich in vier Stufen gewertet werden:

Die erste Wertungsstufe gilt eventuellen formalen und auch inhaltlichen Mängeln.

Die zweite Stufe dient der Prüfung des Bieters in persönlicher und sachlicher Hinsicht.

Die Angebote, welche auch in diesem Punkt standhalten, werden auf Stufe Drei auf den gebotenen Preis hin geprüft (siehe Angemessenheit des Angebots). Auf der vierten und letzten Stufe erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots.

Die einzelnen Stufen dürfen nicht vermischt werden. Allerdings wird in Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb die Stufe der Eignungswertung vorgezogen.

Weitere Informationen zum formalen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens finden Sie in unserem Leitfaden Ausschreibungen.

Wettbewerblicher Dialog

Der Wettbewerbliche Dialog ist eine Vergabeart, die bei besonders komplexen Beschaffungsvorhaben zur Anwendung kommen kann (vgl. § 119 Abs. 6 GWB). Im Wettbewerblichen Dialog suchen Auftraggeber und Bewerber gemeinsam nach Lösungen, auf deren Grundlage die Bewerber anschließend zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die Vergabe nach Wettbewerblichem Dialog gliedert sich in drei Phasen:

- Durchführung eines europaweiten Teilnahmewettbewerbs und Auswahl geeigneter Bewerber,
- Dialogphase zwischen Bewerbern und Auftraggeber zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bezüglich des Beschaffungsvorhabens,
- Aufforderung zur Angebotsabgabe und Ermittlung des Auftragnehmers.

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bewerbern noch vor der Angebotsabgabe, stellt eine Besonderheit dar, da dies bei anderen Vergabeverfahren zum Ausschluss des Bewerbers führen kann (siehe Verhandlungsverbot).

Um die Vergabeart des Wettbewerblichen Dialogs zu wählen, muss das Beschaffungsvorhaben oberhalb der Schwellenwerte liegen. Eine mögliche Voraussetzung lautet, dass es der Vergabestelle nicht möglich ist, ohne den Dialog mit den Bietern die erforderlichen finanziellen und rechtlichen Bedingungen festzulegen sowie die notwendigen technischen Mittel anzugeben. Weitere Voraussetzungen gleichen seit 2016 denen für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Damit wurde der Wettbewerbliche Dialog „gestärkt“ und leichter einsetzbar.

Nach § 14 Abs. 3 VgV ist dieser zulässig, wenn

- 1. die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
- 2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
- 3. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
- 4. die Leistung, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit ... beschrieben werden kann,
- 5. im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden

Wettbewerbsbeschränkung

Damit alle Bieter unter denselben Bedingungen Preis und Qualität ihrer Leistungen bestimmen können, müssen einige Voraussetzungen gegeben sein: Es dürfen keine Kartelle oder Monopole vorhanden sein; Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit und Vertragsfreiheit müssen gewährleistet werden. Des Weiteren sind eine funktionsfähige Justiz und ein funktionierendes Preis- und Währungssystem ebenso unerlässlich wie Markttransparenz und Marktoffenheit. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so spricht man von Wettbewerbsbeschränkung.

In Deutschland und in der EU darf grundsätzlich von der Existenz dieser Rahmenbedingungen von Seiten des Staates und des Wirtschaftssystems ausgegangen werden. Zur Verhinderung einer Kartellbildung, sprich unerlaubter Absprachen zwischen Unternehmen, oder anderer Einschränkungen wurde das Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verabschiedet. Insbesondere für das Vergaberecht ist darüber hinaus Paragraph 298 des Strafgesetzbuches „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“ wesentlich. Demnach dürfen Teilnehmer an einer Ausschreibung keine Absprachen treffen, welche die Vergabestelle dazu bewegen sollen, einem bestimmten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Dies gilt ebenso für freihändige Vergaben nach vorherigem Teilnahmewettbewerb.

X

XVergabe

XVergabe ist ein im Jahr 2007 gegründetes Projekt des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) und des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern (BMI). Es hat zur Aufgabe, den Bietern einen einheitlichen Zugang zu den verschiedenen eVergabe-Plattformen zu ermöglichen bzw. die technischen Voraussetzungen dafür zu entwickeln.

Um sämtliche für sie infrage kommende Ausschreibungen wahrzunehmen, müssen Bieter derzeit mit unterschiedlichen Systemen arbeiten. Zudem existiert keine standardisierte Methode zum Austausch von Bekanntmachungen zwischen den elektronischen Vergabeplattformen

Die geplanten plattformübergreifenden Standards sollen mehr Akzeptanz bei den Bietern und letztlich eine stärkere Beteiligung an der elektronischen Vergabe bewirken.

Z

Zeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bei Zeitverträgen handelt es sich um Rahmenverträge, die den Auftragnehmer über einen bestimmten Zeitraum verpflichten, definierte Leistungen grundsätzlich zu festgelegten Bedingungen zu erbringen. Dies betrifft insbesondere den in Aussicht genommenen Preis. Gleichwohl besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, die Vereinbarungen anzupassen.

Für Auftragnehmer bedeutet der Zuschlag auf einen Zeitvertrag neben dem Gewinn eines Kunden vor allem die grundsätzliche Sicherung von Absatz und Umsatz über einen längeren Zeitraum. Da der Auftraggeber seinen Aufwand für Neuausschreibungen verringern kann, reduziert sich damit auch für die Bieter der Aufwand für Angebotserstellungen.

Wird ein Zeitvertrag über dieselbe Leistung mit mehreren Auftragnehmern geschlossen, wird die grundsätzliche Leistungsbereitschaft der an dem Zeitvertrag beteiligten Bieter stets erneut abgefragt. Die darauffolgende Auswahlentscheidung muss immer den Grundsätzen des Vergaberechtes entsprechen.

Siehe dazu auch Rahmenvereinbarung

Zentrale Beschaffung

Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit, vgl. § 120 Abs. 4 GWB sowie § 4 VgV).

Dabei geht es um eine Bündelung von Beschaffungsvorhaben, die gerade auch von verschiedenen Auftraggebern verfolgt werden. Dazu können diese ebenso eine nur gelegentliche Zusammenarbeit vereinbaren.

Zuschlagserteilung

Mit der Erteilung des Zuschlags wird das wirtschaftlichste Angebot eines Bieters von der Vergabestelle angenommen. Die Zuschlagserteilung für das erfolgreiche Angebot erfolgt nach eingehender Prüfung und Wertung aller eingegangenen Angebote. Der mit der Zuschlagserteilung zustande kommende Vertrag enthält die in der Ausschreibung genannten Bedingungen.

Zuschlagsfrist

Die Zeitspanne, die einem Auftraggeber für die Prüfung und Wertung der Angebote und letztlich die Entscheidung der Vergabe zu Verfügung steht, wird als Zuschlagsfrist bezeichnet. Dieser Zeitraum soll so kurz wie möglich sein, da die Bieter in dieser Zeit gemäß der Bindefrist an ihr Angebot gebunden sind. In der Regel sollte die Frist von 30 Kalendertagen, die mit dem Submissionstermin beginnt, nicht überschritten werden.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind jene Merkmale, die der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots dienen und sich in der Regel auf den Auftragsgegenstand beziehen.

Die Zuschlagskriterien müssen, in der Reihenfolge ihrer Gewichtung, in der Vergabebekanntmachung bzw. spätestens in den Vergabeunterlagen veröffentlicht werden. Eine Änderung der Kriterien ist dann nicht mehr möglich.

Sofern die Wertung der eingehenden Angebote mittels eines Punktsystems erfolgen soll, muss diese Wertungsmatrix zeitgleich mit den Zuschlagskriterien übersandt werden.

Im Gegensatz zu den Eignungskriterien, können die Zuschlagskriterien in unterschiedlichem Maße erfüllt werden, was zu einer entsprechend differenzierten Bewertung der Bieter führt.

Zweistufiges Vergabeverfahren

Vergaben, die unter Anwendung des zweistufigen Vergabeverfahrens durchgeführt werden, durchlaufen zwei zeitlich voneinander getrennte Etappen: das Auswahlverfahren und das Zuschlagsverfahren.

In der ersten Stufe wird bereits vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, der Kreis der möglichen Bieter durch einen Teilnahmewettbewerb eingeschränkt. Die Bekanntmachung enthält in diesem Fall lediglich die Aufforderung zur Übermittlung von Teilnahmeanträgen. Anschließend wird anhand der Eignungskriterien sowie ggf. anhand der Zuschlagskriterien die Eignung der Teilnehmer geprüft und eine Auswahl der infrage kommenden Bieter getroffen.

Die zweite Verfahrensstufe umfasst die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, die Einreichung desselben durch die zuvor ausgewählten Bieter und letztlich die Angebotsprüfung und Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber.

Das zweistufige Vergabeverfahren findet im nationalen Vergaberecht bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe Anwendung. Im europäischen Vergaberecht ist dies beim Nichtoffenen Verfahren, dem Verhandlungsverfahren und dem Wettbewerblichen Dialog der Fall.

> Vergleichen Sie hierzu: Einstufiges Vergabeverfahren



Der Glossar Ausschreibung & Vergabe ist ein Produkt der

DTAD Deutscher Auftragsdienst AG

Waldemarstraße 33 a

10999 Berlin

Wir verweisen auf das Impressum und die AGB auf www.dtad.de.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

DTAD Deutscher Auftragsdienst AG

Telefon: +49 30 3982 091 - 0

E-Mail: service@dtad.de

